

Frankfurt am Main, den 24.02.2017

**Merkblatt für Anzeigen beim beabsichtigten Vertrieb
von EU-AIF oder ausländischen AIF an Privatanleger in
der Bundesrepublik Deutschland nach
§ 320 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB)**

Stand: Februar 2017

[Inhaltsverzeichnis](#)

Vorbemerkung:	2
Allgemeines zum Anzeigeverfahren	3
Anzeigeeinreichung/Unterlagen	3
Selbstzertifizierung	4
Anzeigeschreiben	5
Besonderheiten bei Umbrella-Konstruktionen	7
Aktualisierung von Unterlagen und Änderungsmitteilungen.....	8
Inhalt der Anzeige nach § 320	9
A. Formelle Anforderungen an die Anzeige	9
B. Materielle Anforderungen an Anlagebedingungen, Satzung bzw. Gesellschaftsvertrag, Verkaufsprospekt und wesentliche Anlegerinformationen.....	23
Sonstiges:	70

Vorbemerkung:

Dieses Merkblatt stellt die Grundzüge des Anzeigeverfahrens gemäß § 320 des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) vom 4. Juli 2013 in der Fassung des Ersten Finanzmarktnovellierungsgesetzes vom 30.06.2016 dar und erläutert die Voraussetzungen für den Vertrieb von Anteilen und Aktien an EU-AIF oder ausländischen AIF an Privatanleger in der Bundesrepublik Deutschland.

Der Vertrieb von Anteilen oder Aktien an EU-AIF oder ausländischen AIF an Privatanleger in der Bundesrepublik Deutschland unterliegt den Bestimmungen des KAGB. Nach § 320 Absatz 1 Satz 1 KAGB¹ ist der beabsichtigte Vertrieb der Anteile und Aktien der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) anzuzeigen.

Die Bundesanstalt prüft innerhalb von 20 Arbeitstagen, ob die erforderlichen Angaben und Unterlagen vollständig sind, § 320 Absatz 2 i.V.m. §§ 316 Absatz 2 Satz 1 und 2. Sofern die Anzeige bei Eingang vollständig ist, erhält die AIF-Verwaltungsgesellschaft eine entsprechende Bestätigung per E-Mail. Ist die Anzeige unvollständig, fordert die Bundesanstalt fehlende Angaben und Unterlagen innerhalb von 20 Arbeitstagen nach § 320 Absatz 2 i.V.m. § 316 Absatz 2 Satz 2 als Ergänzungsanzeige an. Die Ergänzungsanzeige ist der Bundesanstalt innerhalb von sechs Monaten nach Erstattung der Anzeige beziehungsweise nach der letzten Ergänzungsanzeige einzureichen; anderenfalls ist eine Mitteilung der Bundesanstalt, dass mit dem Vertrieb begonnen werden darf, ausgeschlossen (§ 320 Absatz 2 i.V.m. § 316 Absatz 2 Satz 4 KAGB). Dies hat zur Folge, dass das Anzeigeverfahren beendet ist und der Vertrieb nicht aufgenommen werden darf. Eine erneute Anzeige ist jederzeit möglich (§ 320 Absatz 2 i.V.m. § 316 Absatz 2 Satz 6).

Im Fall von Anzeigen durch EU-AIF-Verwaltungsgesellschaften teilt die Bundesanstalt gemäß § 320 Absatz 2 Nummer 1 i.V.m. § 316 Absatz 3 Satz 1 innerhalb von drei Monaten nach Eingang der vollständigen Anzeigeunterlagen mit, ob mit dem Vertrieb des im Anzeigeschreiben genannten AIF in der Bundesrepublik Deutschland begonnen werden kann. Erfolgt die Anzeige durch eine ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft, beträgt die Frist sechs Monate, § 320 Absatz 2 Nummer 2 i.V.m. § 316 Absatz 3 Satz 1. Sofern die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft bereits einen AIF zum Vertrieb an Privatanleger in der Bundesrepublik Deutschland nach § 320 Absatz 1 Satz 1 angezeigt hat und die anzeigende ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft im

¹ Im Folgenden sind §§ ohne Gesetzesangabe solche des KAGB

Seite 3 | 71

Anzeigeschreiben versichert, dass in Bezug auf die Anforderungen des § 317 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 seit der letzten Aktualisierung keine Änderungen erfolgt sind, beträgt die o.g. Frist nach § 320 Absatz 3 Satz 2 lediglich drei Monate.

Die Bundesanstalt kann die Aufnahme des Vertriebs innerhalb der in § 320 Absatz 2 i.V.m. § 316 Absatz 3 genannten Drei- bzw. Sechs-Monatsfrist untersagen, wenn die AIF-Verwaltungsgesellschaft oder die Verwaltung des angezeigten AIF durch die AIF-Verwaltungsgesellschaft gegen die Vorschriften des KAGB verstößt. Teilt sie entsprechende Beanstandungen innerhalb der Frist von drei bzw. sechs Monaten mit, wird die Frist unterbrochen und beginnt mit der Einreichung der geänderten Angaben und Unterlagen erneut, § 320 Absatz 2 i.V.m. § 316 Absatz 3 Satz 3. Sind die Beanstandungen ausgeräumt und teilt die Bundesanstalt dies der AIF-Verwaltungsgesellschaft mit, kann ab dem Datum der entsprechenden Mitteilung mit dem Vertrieb des angezeigten AIF in der Bundesrepublik Deutschland begonnen werden, § 320 Absatz 2 i.V.m. § 316 Absatz 3 Satz 4.

Allgemeines zum Anzeigeverfahren

In diesem Abschnitt des Merkblatts sind die Angaben und Unterlagen aufgeführt, die in der Regel für Anzeigen beim beabsichtigten Vertrieb von Anteilen oder Aktien an EU-AIF oder ausländischen AIF an Privatanleger nach § 320 erforderlich sind. Dies schließt nicht aus, dass von der AIF-Verwaltungsgesellschaft zusätzliche Angaben gemacht oder von der Bundesanstalt weitere Angaben und Unterlagen verlangt werden können.

Anzeigeneinreichung/Unterlagen

Die Anzeige ist schriftlich zu erstatten. Sämtliche Unterlagen sind in einfacher Ausfertigung und original unterschrieben zu übermitteln.

Die einzelnen Angaben sind entsprechend der Nummerierung und den zugehörigen Stichworten dieses Merkblatts zu kennzeichnen. Sofern einzelne Positionen nicht einschlägig sind, werden sie trotzdem in die Anzeige aufgenommen und mit „entfällt“ gekennzeichnet. Das gleiche gilt, wenn in diesem Merkblatt einzelne Angaben in bestimmten Fällen für nicht erforderlich erklärt werden. Im Zweifel sind die jeweiligen Punkte mit einer kurzen Begründung zu versehen. Die einzureichenden Unterlagen sind rechts oben mit der entsprechenden Nummer des Merkblatts zu kennzeichnen.

Seite 4 | 71

Decken sich die Angaben zu einem Punkt mit den Angaben zu einem anderen Punkt, kann ein entsprechender Verweis erfolgen. Entsprechendes gilt für die beizufügenden Unterlagen.

Im Fall von selbstverwaltenden AIF beziehen sich die im Folgenden in Bezug auf die AIF-Verwaltungsgesellschaft geforderten Angaben und Unterlagen entsprechend auf den AIF selbst. Ebenso treffen durch das Merkblatt bzw. das Gesetz auferlegte Verpflichtungen den AIF mangels externer AIF-Verwaltungsgesellschaft selbst.

Die Unterlagen sind jeweils in der aktuellen Fassung und fremdsprachige Unterlagen sind gemeinsam mit einer deutschen Übersetzung vorzulegen, § 320 Absatz 1 Satz 2 und 3. Soweit in den einzureichenden Unterlagen auf ausländische gesetzliche Vorschriften Bezug genommen wird, sind diese auf Anforderung einzureichen.

In den/der/dem der Anzeige beizufügenden bzw. im Verkaufsprospekt enthaltenen Anlagebedingungen, Satzung bzw. Gesellschaftsvertrag sowie dem Verkaufsprospekt in deutscher Sprache sind am Rande der einzelnen Seiten die unter B. genannten Angaben durch entsprechende Hinweise auf die nachstehenden Nummern und Buchstaben kenntlich zu machen.

Selbstzertifizierung

Für die der Vertriebsanzeige beizufügenden letzten Fassungen der bei der Heimataufsichtsbehörde eingereichten oder genehmigten Unterlagen (Verkaufsprospekt und Anlagebedingungen, Satzung bzw. Gesellschaftervertrag) wird eine Bestätigung durch die vertretungsberechtigte Leitung der AIF-Verwaltungsgesellschaft oder durch einen schriftlich bevollmächtigten Dritten, dass es sich um die aktuellen, bei der Aufsichtsbehörde im Sitzstaat der AIF-Verwaltungsgesellschaft eingereichten oder von dieser gebilligten Unterlagen handelt, akzeptiert.² Name und Funktionsbezeichnung der Unterzeichner dieser Bestätigung sind kenntlich zu machen. Erfolgt die Selbstzertifizierung nicht durch die vertretungsberechtigte Leitung der AIF-Verwaltungsgesellschaft, ist ein Unterschriftenverzeichnis vorzulegen, in dem Name, Funktionsbezeichnung und Unterschriftenprobe der zeichnungsberechtigten Personen enthalten sein müssen. Ferner muss angegeben werden, unter welchen Voraussetzungen eine rechtlich

² Es wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei nicht um ein Wahlrecht handelt. Der Inhalt der Bestätigung bestimmt sich danach, ob die Unterlagen von der Aufsichtsbehörde im Sitzstaat zu genehmigen oder dieser lediglich vorzulegen sind; die Bestätigung soll auf dem jeweiligen Dokument angebracht werden. Erfolgt die Bestätigung in einer anderen Sprache als deutsch, ist eine deutsche Übersetzung beizufügen.

Seite 5 | 71

verbindliche Willensäußerung für die AIF-Verwaltungsgesellschaft anzunehmen ist (z.B. Erfordernis der Zeichnung durch zwei Personen; die Gültigkeit des Unterschriftenverzeichnisses erstreckt sich – wenn nicht anders bestimmt – auch auf zukünftige Anzeigeverfahren, bis ein Widerruf oder eine Ersetzung desselben erfolgt). Das Unterschriftenverzeichnis muss von der vertretungsberechtigten Leitung der AIF-Verwaltungsgesellschaft unterzeichnet sein, wobei Name und Funktionsbezeichnung der Unterzeichner kenntlich zu machen sind.

Anzeigeschreiben

Die Anzeige ist unter Angabe von Ort und Tag der Ausfertigung am Ende im Namen der AIF-Verwaltungsgesellschaft von deren vertretungsberechtigten Personen rechtsverbindlich zu unterzeichnen, wobei die Namen der Unterzeichner in Maschinenschrift zu wiederholen sind. Wird die Anzeige nicht von der AIF-Verwaltungsgesellschaft, sondern von einem Bevollmächtigten erstattet, so ist eine Vollmacht einzureichen, aus der sich die Bevollmächtigung des Anzeigenden ergibt, der Bundesanstalt die Vertriebsabsicht anzuzeigen und alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen. Es ist anzugeben, ob und ggf. in welchem Umfang der Bevollmächtigte, dessen Name und Funktion kenntlich zu machen ist (zumindest eine natürliche Person), zu Bestätigungen für die AIF-Verwaltungsgesellschaft ermächtigt ist. Insbesondere ist eine Angabe erforderlich, ob der Bevollmächtigte berechtigt ist Selbstzertifizierungen vorzunehmen. Die Vollmacht ist von der vertretungsberechtigten Leitung zu unterzeichnen, wobei die Namen und Funktionsbezeichnungen der Unterzeichner kenntlich zu machen sind.

Die Anzeige soll an den folgenden Dienstsitz der BaFin adressiert werden:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Marie-Curie-Straße 24-28
60439 Frankfurt

Soll der Vertrieb von Anteilen an mehreren AIF angezeigt werden, ist für jeden AIF eine gesonderte Anzeige zu erstatten und die Gebühr gemäß § 14 Absatz 1 und 2 FinDAG³ i.V.m. § 2 Absatz 1 FinDAGKostV⁴ und

³ Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vom 22. April 2002 (BGBl. I Seite 1310), das zuletzt durch Artikel 2 und 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I Seite 1666) geändert worden ist.

⁴ Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vom 29. April 2002 (BGBl. I Seite 1504, 1847), die zuletzt durch Artikel 2 und 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I Seite 1666) geändert worden ist.

Seite 6 | 71

Nr. 4.1.10.2.4.1.1 des Gebührenverzeichnisses dieser Verordnung zu entrichten. Bei einer Umbrella-Konstruktion erstreckt sich die Anzeige- und Gebührenpflicht auf jedes Teilinvestmentvermögen. Soweit die den einzelnen Anzeigen beizufügenden Unterlagen identisch sind, brauchen sie nur bei einer Anzeige eingereicht zu werden; im Übrigen ist auf die Anzeige zu verweisen, der die betreffende Unterlage beigelegt ist. Wird auf Unterlagen verwiesen, die in einem früheren Anzeigeverfahren eingereicht wurden, ist das betreffende Investmentvermögen namentlich zu bezeichnen. Die Möglichkeit des Verweises setzt die Aktualität der Unterlagen voraus.

Die Gebühr nach § 14 Absatz 1 und 2 FinDAG i.V.m. § 2 Absatz 1 FinDAGKostV und Nr. 4.1.10.2.4.1.1 des Gebührenverzeichnisses dieser Verordnung in Höhe von Euro 2.520,-- ist unter Angabe folgender Kennung

**„BaFin, ... (Name des AIF, auf den sich die Anzeige bezieht)
AnzGeb.“**

auf das folgende Konto zu überweisen:

Empfänger: Bundeskasse Trier

Deutsche Bundesbank Filiale Saarbrücken

IBAN: DE 81 5900 0000 0059 0010 20

BIC code: MARK DEF 1590

Der Name des AIF ist jeweils vollständig anzugeben, soweit technische Beschränkungen, z.B. begrenzte Anzahl von Zeichen beim Verwendungszweck auf dem Überweisungsträger, einer vollständigen Wiedergabe dieses Namens nicht entgegenstehen.

Bei der Überweisung ist zu beachten, dass die Gebühr in voller Höhe gutgeschrieben und nicht um Bankspesen oder sonstige Kosten gemindert wird.

Besonderheiten bei Umbrella-Konstruktionen

Gleichzeitiges Vorliegen von vertriebsberechtigten und nicht vertriebsberechtigten Teilinvestmentvermögen

Sofern bei Umbrella-Konstruktionen mit mindestens einem Teilinvestmentvermögen, dessen Anteile oder Aktien im Geltungsbereich des KAGB vertrieben werden dürfen, Verkaufsunterlagen verwendet werden, die auch Informationen über weitere Teilinvestmentvermögen enthalten, die im Geltungsbereich des KAGB nicht oder nur an eine andere Anlegergruppe vertrieben werden dürfen, ist in den Verkaufsunterlagen drucktechnisch herausgestellt an hervorgehobener Stelle darauf hinzuweisen, dass die Anteile oder Aktien der weiteren Teilinvestmentvermögen im Geltungsbereich des KAGB nicht vertrieben werden dürfen oder, sofern sie an einzelne Anlegergruppen vertrieben werden dürfen, an welche Anlegergruppe im Sinne des § 1 Absatz 19 Nummer 31 bis 33 sie nicht vertrieben werden dürfen; diese weiteren Teilinvestmentvermögen sind namentlich zu bezeichnen. Diese Hinweise sind grundsätzlich in die für die Anleger in Deutschland bestimmten Unterlagen aufzunehmen.

Deregistrierung von Teilinvestmentvermögen

Bereits vertriebsberechtigte Teilinvestmentvermögen einer Umbrella-Konstruktion können unter den folgenden Voraussetzungen deregistriert werden:

Der Bundesanstalt sind unter Berücksichtigung des § 315 Absatz 2 Satz 1 i.V.m. § 293 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 geänderte Angaben und Unterlagen entsprechend § 320 Absatz 4 i.V.m. § 316 Absatz 4 einzureichen. Die Einstellung des Vertriebs in der Bundesrepublik Deutschland ist gemäß § 315 Absatz 2 Satz 2 unverzüglich im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Dies ist der Bundesanstalt nachzuweisen.

Bei der Überweisung der Gebühr für die Deregistrierung von Teilinvestmentvermögen gemäß § 2 Absatz 1 FinDAGKostV i.V.m. Nr. 4.1.10.2.2.2 des Gebührenverzeichnisses dieser Verordnung in Höhe von Euro 746,-- pro Teilinvestmentvermögen ist folgende Kennung zu verwenden:

„BaFin, ...(Name des Teilinvestmentvermögens, auf das sich die Deregistrierung bezieht), DeRegGeb.“

Die Überweisung erfolgt ebenfalls auf das oben aufgeführte Konto.

Seite 8 | 71

Die Deregistrierung kann durch die Bundesanstalt erst erfolgen, wenn die erforderlichen Unterlagen und Nachweise, insbesondere der Nachweis über die Zahlung der Deregistrierungsgebühr, vollständig eingereicht worden sind.

Auf § 314 Absatz 2 wird hingewiesen.

Aktualisierung von Unterlagen und Änderungsmitteilungen

Die Bundesanstalt ist über Änderungen von den im Anzeigeschreiben gemachten Angaben und übermittelten Unterlagen schriftlich zu informieren. Die geänderten Unterlagen sind beizufügen. Geplante Änderungen sind mindestens 20 Arbeitstage vor Durchführung der Änderung mitzuteilen, ungeplante Änderungen unverzüglich nach deren Eintreten. Sollte die geplante Änderung gegen die Vorschriften des KAGB verstoßen, so teilt die Bundesanstalt der AIF-Verwaltungsgesellschaft mit, dass sie die Änderung nicht durchführen darf.

Auf § 320 Absatz 4 Satz 2 und 3 i.V.m. § 316 Absatz 4 Satz 4 und Absatz 5 wird hingewiesen.

Änderungen und Ergänzungen dieses Merkblattes – insbesondere auch kurzfristiger Art - bleiben vorbehalten.

Inhalt der Anzeige nach § 320

A. Formelle Anforderungen an die Anzeige

- I. Angaben über die AIF-Verwaltungsgesellschaft** (im Fall von selbstverwaltenden AIF haben die hier genannten Angaben entsprechend zu dem AIF zu erfolgen)
1. Name oder Firma, Rechtsform, Sitz, Anschrift, Ansprechpartner/Kontaktperson mit Telefonnummer, Telefaxnummer und E-Mail-Adresse
 2. Name des Staates, nach dessen Recht die AIF-Verwaltungsgesellschaft errichtet worden ist
 3. Name, Sitz und Anschrift der staatlichen Stelle, deren Aufsicht die AIF-Verwaltungsgesellschaft unterliegt
 4. Im Fall einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft
 - 4.1. Alle wesentlichen Angaben, aus denen sich ergibt, dass die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft im Staat, in dem sie ihren Sitz hat einer wirksamen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Investmentanleger unterliegt
 - 4.2. Weitere Angaben
 - a) Angabe der Geschäftsleiter
 - b) Namen der an der AIF-Verwaltungsgesellschaft bedeutend beteiligten Inhaber
 - c) Angabe der Tatsachen, die auf eine enge Verbindung zwischen der AIF-Verwaltungsgesellschaft und anderen natürlichen oder juristischen Personen hinweisen
 - d) Angaben über Vergütungspolitik und Vergütungspraxis i.S.d. § 37

Die Angaben müssen mindestens enthalten:

eine Auflistung der Mitarbeiter(gruppen), die in den Anwendungsbereich der Vergütungspolitik und -praxis der

Seite 10 | 71

Gesellschaft fallen; die Angabe der funktionalen Stellung des Mitarbeiters ist hierzu ausreichend,

- die Angabe, ob ein Vergütungsausschuss errichtet wird und falls nicht, die Angabe der Gründe für die Nicht-Errichtung,
- eine Darstellung der Ausgestaltung der variablen und festen Vergütung (z.B. Angabe der zugrunde zu legenden Parameter)

e) Angaben über Auslagerungsvereinbarungen i.S.d. § 36

f) Angaben zu den Vereinbarungen zur Beauftragung der Verwahrstelle

Hat die anzeigende ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft bereits einen AIF zum Vertrieb an Privatanleger in der Bundesrepublik Deutschland angezeigt, so müssen die unter a) bis e) genannten Angaben nicht erneut gemacht werden, sofern die AIF-Verwaltungsgesellschaft im Anzeigeschreiben versichert, dass in Bezug auf die Anforderungen nach § 317 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 seit der letzten Anzeige keine Änderungen erfolgt sind.

5. Eigenkapital (Grund- oder Stammkapital abzüglich der ausstehenden Einlagen zuzüglich der Rücklagen) nach dem letzten Jahresabschluss
6. Datum der Gründung und Dauer der AIF-Verwaltungsgesellschaft
7. Datum der Aufnahme der Geschäftstätigkeit
8. Geschäftsjahr
9. Beteiligungen der AIF-Verwaltungsgesellschaft (unter Angabe des Anteils in vom Hundert) an der Verwahrstelle

II. Unterlagen zu den Angaben über die AIF-Verwaltungsgesellschaft (im Fall von selbstverwaltenden AIF sind die hier genannten Unterlagen entsprechend für den AIF einzureichen)

Seite 11 | 71

1. Erklärung über die Übernahme der Verpflichtungen nach § 320 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7

Die Bestätigung sollte folgenden Wortlaut haben:

„Bestätigung gemäß § 320 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) für ... *(Name des AIF bzw. der Umbrella-Konstruktion unter Nennung des/der angezeigten Teilinvestmentvermögen(s))*

Hiermit verpflichtet sich die ... *(Name der AIF-Verwaltungsgesellschaft bzw. im Falle eines selbstverwaltenden AIF Name des AIF)*

- der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (im Folgenden Bundesanstalt) den Jahresabschluss der Verwaltungsgesellschaft und den nach § 299 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 KAGB zu veröffentlichenden Jahresbericht spätestens sechs Monate nach Ende jedes Geschäftsjahres sowie für offene AIF zusätzlich den nach § 299 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 KAGB zu veröffentlichenden Halbjahresbericht spätestens drei Monate nach Ende jedes Geschäftshalbjahres einzureichen; der Jahresabschluss und der Jahresbericht müssen mit dem Bestätigungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers versehen sein,
- die Bundesanstalt über alle wesentlichen Änderungen von Umständen, die bei der Vertriebsanzeige angegeben worden sind oder die der Bescheinigung der zuständigen Stelle nach § 320 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a KAGB zugrunde liegen, gemäß § 320 Absatz 4 Satz 1 i.V.m. § 316 Absatz 4 Satz 1 bis 2 KAGB zu unterrichten und die Änderungsangaben nachzuweisen,
- der Bundesanstalt auf Verlangen über die Geschäftstätigkeit der Verwaltungsgesellschaft Auskunft zu erteilen und Unterlagen vorzulegen,
- auf Verlangen der Bundesanstalt den Einsatz von Leverage auf den von der Bundesanstalt geforderten Umfang zu beschränken oder einzustellen (*und,*
- *falls es sich um eine ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft handelt*) gegenüber der

Bundesanstalt die Berichtspflichten nach § 35 KAGB zu erfüllen.“

Im Falle von AIF, die die Kontrolle über nicht börsennotierte Unternehmen ausüben, ist die Bestätigung dahingehend zu ergänzen, dass die besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Jahresberichts gemäß Artikel 29 der Richtlinie 2011/61/EU eingehalten und auch die Mitteilungs- und Offenlegungspflichten gegenüber der Bundesanstalt nach Artikel 27 und 28 der Richtlinie 2011/61/EU beachtet werden

2. Letzter festgestellter Jahresabschluss (Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung), versehen mit dem handschriftlich unterzeichneten Bestätigungsvermerk (Original) eines deutschen Wirtschaftsprüfers oder ihm gleichstehenden ausländischen Prüfers
3. Nachweis der Zahlung der Gebühr für die Anzeige nach § 320 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8
4. Im Fall einer EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft:

Bescheinigung der zuständigen Stelle des Herkunftsmitgliedstaats in einer in der internationalen Finanzwelt gebräuchlichen Sprache, dass die EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft und die Verwaltung des angezeigten AIF durch diese der Richtlinie 2011/61/EU entsprechen und die für die Verwaltung des AIF mit einer bestimmten Anlagestrategie erforderliche Erlaubnis vorliegt
5. Im Fall einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft
 - 5.1. Nachweis der zum Geschäftsbetrieb erforderlichen Mittel i.S.d. § 25
 - 5.2. Geschäftsplan, der neben der Organisationsstruktur der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft auch Angaben darüber enthält, wie die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft ihren Pflichten entsprechend dem KAGB einschließlich den Anforderungen aus der Richtlinie 2011/61/EU nachkommen will
 - 5.3. Die Namen der Geschäftsleiter sowie Angaben zur Beurteilung ihrer Zuverlässigkeit und fachlichen Eignung

Den danach notwendigen inhaltlichen Anforderungen an die Darlegung der Zuverlässigkeit und fachlichen Eignung ist regelmäßig Rechnung getragen, wenn folgende Unterlagen zu allen Geschäftsleitern eingereicht werden:

- a) Führungszeugnisse oder entsprechende Bescheinigungen über von Aufsichtsbehörden des Wohnsitzstaates vorgenommene Zuverlässigkeitsprüfungen⁵
- b) Erklärung der betreffenden Person, ob gegen sie ein Strafverfahren schwebt, ob ein Strafverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens gegen sie anhängig gewesen ist oder ob sie oder ein von ihr geleitetes Unternehmen als Schuldnerin in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung oder ein vergleichbares Verfahren verwickelt war oder ist⁶
- c) Lückenloser, vollständig und wahrer Lebenslauf, welcher eigenhändig unterzeichnet und mit Datum versehen ist, der sämtliche Vornamen, den Familien- und Geburtsnamen, Geburtstag, Geburtsort, den Wohnsitz, Staatsangehörigkeit sowie eine eingehende Darlegung der fachlichen Vorbildung, die Namen aller Unternehmen, für die diese Person tätig ist oder gewesen ist, und Angaben zur Art und Dauer der jeweiligen Tätigkeit einschließlich Nebentätigkeiten enthalten muss. Der Schwerpunkt des Lebenslaufs hat auf den Stationen des Berufslebens zu liegen. Bei den einzelnen Stationen ist nicht nur das Jahr, sondern auch der jeweilige Monat des Beginns und des Endes einer Tätigkeit anzugeben. Bei der Art der jeweiligen Tätigkeit sind insbesondere die Vertretungsmacht dieser Person, ihre internen Entscheidungskompetenzen und die ihr innerhalb des Unternehmens unterstellten Geschäftsbereiche darzustellen. Auf Verlangen der Bundesanstalt sind, sofern vorhanden, Arbeitszeugnisse über unselbständige Tätigkeiten, die in den letzten drei Jahren vor Abgabe der Anzeige ausgeübt wurden, beizufügen

⁵ Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang die Vorgaben aus dem Merkblatt zu den Geschäftsleitern gemäß KWG, ZAG und KAGB, abrufbar unter https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Merkblatt/mb_160808_GL_KWG_ZAG_KAGB.html.

⁶ Vgl. Formblatt „Angaben zur Zuverlässigkeit“, abrufbar unter https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Merkblatt/mb_160808_GL_KWG_ZAG_KAGB.html.

Seite 14 | 71

5.4 Die Namen der an der AIF-Verwaltungsgesellschaft bedeutend beteiligten Inhaber sowie Angaben zur Beurteilung ihrer Zuverlässigkeit und zur Höhe ihrer jeweiligen Beteiligung

- a) Führungszeugnisse oder entsprechende Bescheinigungen über von Aufsichtsbehörden des Wohnsitzstaates vorgenommene Zuverlässigkeitsprüfungen
- b) Erklärung der betreffenden Person, ob gegen sie ein Strafverfahren schwebt, ob ein Strafverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens gegen sie anhängig gewesen ist oder ob sie oder ein von ihr geleitetes Unternehmen als Schuldnerin in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung oder ein vergleichbares Verfahren verwickelt war oder ist

Hat die anzeigende ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft bereits einen AIF zum Vertrieb an Privatanleger in der Bundesrepublik Deutschland angezeigt, so müssen die unter II.5.1 bis II.5.4 genannten Unterlagen nicht erneut eingereicht werden, sofern die AIF-Verwaltungsgesellschaft im Anzeigeschreiben versichert, dass in Bezug auf die Anforderungen nach § 317 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 seit der letzten Anzeige keine Änderungen erfolgt sind.

5.5 Alle wesentlichen Unterlagen, aus denen sich ergibt, dass die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft in dem Staat, in dem sie ihren Sitz hat, einer wirksamen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Investmentanleger unterliegt und die zuständige Aufsichtsbehörde zur Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt bereit ist, insbesondere

- a) eine aktuelle Bescheinigung im Original der zuständigen Aufsichtsbehörde darüber, dass die AIF-Verwaltungsgesellschaft von dieser Behörde zugelassen worden ist und der dortigen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Investmentanleger unterliegt
- b) eine aktuelle Bescheinigung im Original der zuständigen Aufsichtsbehörde darüber, dass diese zu einer befriedigenden Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt bereit ist und die Bundesanstalt unverzüglich über eine Aufhebung, Rücknahme, einen anderen Wegfall der Zulassung der AIF-Verwaltungsgesellschaft oder andere

schwerwiegende Maßnahmen gegen die AIF-Verwaltungsgesellschaft unterrichten sowie weitere, von der Bundesanstalt zur Erfüllung ihrer Aufgaben erbetene Informationen, zur Verfügung stellen wird.

Die Bescheinigung unter b) ist entbehrlich, wenn zwischen der Bundesanstalt und der zuständigen Aufsichtsbehörde des Staates, in dem die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft ihren Sitz hat, eine bilaterale oder multilaterale Vereinbarung (MoU) besteht, die eine Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden, insbesondere einen Informationsaustausch, auch auf dem Gebiet der einschlägigen Vorschriften des KAGB gewährleistet.

6. Nur auf Verlangen: die auf die AIF-Verwaltungsgesellschaft sowie ggf. den AIF anwendbaren geltenden Gesetze, Verordnungen und Verlautbarungen des Staates, in dem die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft ihren Sitz hat

III. Angaben zum AIF, dessen Anteile vertrieben werden sollen (Angaben, die bereits unter I. gemacht wurden, können an dieser Stelle entfallen; es ist jedoch ein entsprechender Hinweis erforderlich)

1. Bezeichnung und Dauer des AIF, falls diese von den Angaben zu Punkt I.1. abweichen; ISIN-Code, soweit vorhanden
 - 1.1. Bezeichnung und Dauer des/der Teilinvestmentvermögen(s), soweit es sich um eine Umbrella-Konstruktion handelt
2. Angabe, ob die Anteile oder Aktien an dem AIF in dem Staat, in dem er seinen Sitz hat, an Privatanleger vertrieben werden dürfen; sollte der Vertrieb nicht statthaft sein, sind die Gründe hierfür ausführlich darzulegen
3. Rechtsform des AIF (z. B. Vertragsform, selbstverwaltender AIF; Satzungsform bzw. Gesellschaftsvertrag)
4. Darstellung des Rechtsverhältnisses der Inhaber von Anteilen oder Aktien an dem AIF, auf den sich die Anzeige bezieht (z. B.: „Die Anleger sind Aktionäre (Gesellschafter) des AIF.“ bzw. „Die Anleger sind an dem vom eigenen Vermögen der AIF-

Seite 16 | 71

Verwaltungsgesellschaft getrennt gehaltenen
Investmentvermögen beteiligt.“)

5. Datum der Errichtung des AIF
6. Datum der Errichtung des/der Teilinvestmentvermögen(s),
soweit zutreffend
7. Datum der erstmaligen Ausgabe von Anteilen
8. Geschäftsjahr des AIF
9. Angaben zu den Vorkehrungen für den Vertrieb des
angezeigten AIF

IV. Unterlagen zu den Angaben über den AIF (Angaben, die
bereits unter Punkt II. gemacht wurden, können an dieser
Stelle entfallen; es ist jedoch ein entsprechender Hinweis
erforderlich)

1. Die von der Aufsichtsbehörde in dem Staat, in dem der AIF
seinen Sitz hat, genehmigten Anlagebedingungen, die Satzung
bzw. der Gesellschaftsvertrag des AIF

Eine separate Einreichung der Anlagebedingungen, der
Satzung bzw. des Gesellschaftsvertrages ist entbehrlich, wenn
diese(r) Bestandteil des Verkaufsprospektes sind/ist. Ein
entsprechender Hinweis, ob die Anlagebedingungen, die
Satzung bzw. der Gesellschaftsvertrag Bestandteil des
Verkaufsprospektes sind, ist an dieser Stelle erforderlich.
2. Geschäftsplan, der ggf. auch die wesentlichen Angaben zu den
Organen des AIF enthält
3. Jahresbericht gemäß § 299 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 für das
letzte Geschäftsjahr, versehen mit dem handschriftlich
unterzeichneten Bestätigungsvermerk (Original) eines
Wirtschaftsprüfers
4. Der sich an den letzten Jahresbericht anschließende
Halbjahresbericht gemäß § 299 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4,
sofern der Stichtag des Jahresberichts länger als acht Monate

Seite 17 | 71

zurückliegt (*dieser Punkt entfällt, sofern es sich um einen geschlossenen AIF handelt*)

5. Die im Zeitpunkt der Anzeige gültige und bei der Aufsichtsbehörde in dem Staat, in dem der AIF seinen Sitz hat, eingereichte bzw. von dieser genehmigte Originalfassung des ggf. fremdsprachigen Verkaufsprospekts; fremdsprachigen Verkaufsprospekten ist eine deutsche Übersetzung beizufügen
6. Die im Zeitpunkt der Anzeige gültigen wesentlichen Anlegerinformationen, die für den Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland vorgesehen sind
7. Ggf. alle weiteren für den Anleger verfügbaren Informationen über den AIF
8. Bei ausländischen AIF
 - a) eine aktuelle Bescheinigung im Original der zuständigen Aufsichtsbehörde darüber, dass der AIF von dieser Behörde zugelassen worden ist, der dortigen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Investmentanleger unterliegt und die Anlagebedingungen, die Satzung bzw. der Gesellschaftsvertrag des AIF sowie der Verkaufsprospekt den geltenden Vorschriften entsprechen
 - b) eine aktuelle Bescheinigung im Original der zuständigen Aufsichtsbehörde darüber, dass diese zu einer befriedigenden Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt bereit ist und die Bundesanstalt unverzüglich über eine Aufhebung, Rücknahme, einen anderen Wegfall der Zulassung des AIF oder andere schwerwiegende Maßnahmen gegen den AIF unterrichten sowie weitere, von der Bundesanstalt zur Erfüllung ihrer Aufgaben erbetene Informationen, zur Verfügung stellen wird

Die Bescheinigung unter b) ist entbehrlich, wenn zwischen der Bundesanstalt und der zuständigen Aufsichtsbehörde in dem Staat, in dem der AIF seinen Sitz hat, eine bilaterale oder multilaterale Vereinbarung (MoU) besteht, die eine Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden, insbesondere einen Informationsaustausch, auch auf dem Gebiet der einschlägigen Vorschriften des KAGB, gewährleistet.

V. Angaben über den Repräsentanten

1. Name oder Firma, Rechtsform, Sitz oder Wohnsitz, Anschrift, E-Mail-Adresse sowie Telefon- und Telefaxnummer
2. Beruf/Tätigkeit oder Unternehmensgegenstand
3. Mitglieder der Geschäftsleitung unter Angabe von Name, Wohnort und Funktion (z. B. Vorsitzender, stellv. Vorsitzender)
4. Darstellung, dass die Compliance-Funktion gemäß der Richtlinie 2011/61/EU entsprechend § 57 Absatz 3 Satz 4 wahrgenommen werden kann

Sofern es sich bei dem Repräsentanten um ein Kreditinstitut mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland handelt, sind die Angaben zu Punkt V.2. bis V.4. nicht erforderlich.

VI. Unterlagen zu den Angaben über den Repräsentanten

1. Aktuelle Bestätigung im Original des Repräsentanten über die erfolgte Übernahme dieser Funktion

Die Bestätigung sollte folgenden Wortlaut haben:

„Hiermit bestätige(n) ich (wir), dass ich (wir) für die ...(Name der AIF-Verwaltungsgesellschaft bzw. des AIF) die Funktion des Repräsentanten im Sinne von § 319 Absatz 1 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) übernommen habe(n) und die Compliance-Funktion entsprechend § 57 Absatz 3 Satz 4 KAGB wahrnehmen.

Bei einem rechtlich unselbständigen AIF ist zusätzlich die Bezeichnung des AIF zu nennen („... für die ... wegen des AIF ...“)

2. Öffentlich beglaubigter Auszug aus dem Handelsregister
3. Lückenloser, eigenhändig unterzeichneter Lebenslauf, der sämtliche Vornamen, den Familien- und Geburtsnamen, Geburtstag, Geburtsort, die Privatanschrift, Staatsangehörigkeit sowie eine eingehende Darlegung der fachlichen Vorbildung, die Namen aller Unternehmen, für die

diese Person tätig gewesen ist, und Angaben zur Art der jeweiligen Tätigkeit enthalten muss; bei der Art der jeweiligen Tätigkeit sind insbesondere die Vertretungsmacht dieser Person, ihre internen Entscheidungskompetenzen und die ihr innerhalb des Unternehmens unterstellten Geschäftsbereiche darzustellen; bei fremden Staatsangehörigen ist eine Erklärung erforderlich, ob sie die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen

4. Erklärung der betreffenden Person, ob gegen sie ein Strafverfahren schwebt, ob ein Strafverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens gegen sie anhängig gewesen ist oder ob sie oder ein von ihr geleitetes Unternehmen als Schuldnerin in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung oder ein vergleichbares Verfahren verwickelt war oder ist
5. Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde" (Belegart „O“) des Bundesamtes für Justiz gemäß § 30 Absatz 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)
6. Bei natürlichen Personen, die selbständig tätig waren oder sind, und solchen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit
 - Vertretungsberechtigte eines Gewerbetreibenden oder
 - mit der Leitung eines Gewerbebetriebes beauftragt oder
 - Leiter einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung

waren oder sind, Auszug aus dem Gewerbezentralregister gemäß § 150 Gewerbeordnung (GewO) im Original

Ist der Repräsentant eine Handels- oder Kapitalgesellschaft, so sind die Unterlagen zu Punkt VI.3. bis VI.6. für sämtliche Mitglieder der Geschäftsleitung einzureichen.

Sofern es sich bei dem Repräsentanten um ein Kreditinstitut mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland handelt, ist die Einreichung der Unterlagen zu Punkt VI.2. bis VI.6. nicht erforderlich.

VII. Angaben über die Vertriebsgesellschaft(en)

1. Name oder Firma, Rechtsform, Sitz und Anschrift aller in der Bundesrepublik Deutschland tätigen Vertriebsgesellschaften
2. Art der Erlaubnis zum Vertrieb von Investmentanteilen

VIII. Angaben über die Verwahrstelle (einzelne Angaben können entfallen, sofern sie von der Bescheinigung nach II.4. erfasst sind)

1. Name oder Firma, Rechtsform, Sitz und Anschrift
2. Haupttätigkeit der Verwahrstelle
3. Name des Staates, nach dessen Recht die Verwahrstelle errichtet worden ist
4. Name, Sitz und Anschrift der staatlichen Stelle, deren Aufsicht die Verwahrstelle unterliegt, bei einer Verwahrstelle aus einem Drittstaat unter ausführlicher Darstellung der Art und des Umfangs der Aufsicht, insbesondere dahingehend, dass nach den für die Aufsicht maßgeblichen Regelungen zu prüfen ist, ob die Verwaltungs- und Leitungsorgane (Geschäftsleitung) der Verwahrstelle über die für die Verwahrstellenfunktion erforderliche Erfahrung verfügen, ob die Verwahrstelle die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Organisation vorhält und ob sie Mindesteigenkapitalanforderungen unterliegt
5. Eigenkapital (Grund- oder Stammkapital, abzüglich der ausstehenden Einlagen zuzüglich der Rücklagen) nach dem letzten Jahresabschluss
6. Datum der Gründung der Verwahrstelle
7. Geschäftsjahr
8. Datum der Übernahme der Funktion der Verwahrstelle
9. Art der Bestellung der Verwahrstelle, z.B. Bestellung durch die Verwaltungs- und Leitungsorgane (Geschäftsleitung) der AIF-Verwaltungsgesellschaft; Wahl oder Bestätigung durch Versammlung/ Hauptversammlung der Anleger

Seite 21 | 71

10. Zeitliche Beschränkung der Bestellung (z.B. unbefristet, Bestellung für einen bestimmten Zeitraum mit Verlängerungsmöglichkeit, Kündigungsmöglichkeiten)
11. Leitende Angestellte der Verwahrstelle (Geschäftsleiter, Prokuristen, zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigte Handlungsbevollmächtigte), die gleichzeitig Organmitglieder oder Angestellte der AIF-Verwaltungsgesellschaft sind; leitende Angestellte (Geschäftsleiter, Prokuristen, zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigte Handlungsbevollmächtigte) der AIF-Verwaltungsgesellschaft, die gleichzeitig Organmitglieder oder Angestellte der Verwahrstelle sind

IX. Unterlagen zu den Angaben über die Verwahrstelle

1. Aktuelle Bestätigung der Verwahrstelle im Original über die Übernahme dieser Funktion unter entsprechender Einhaltung der Vorschriften nach §§ 80 bis 90 KAGB und mit Hinweis auf gesetzliche Bestimmungen in dem Staat, in dem die Verwahrstelle ihren Sitz hat, aus denen sich Rechte und Pflichten der Verwahrstelle ergeben
2. Vertrag zwischen der AIF-Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle (Verwahrstellenvertrag)
3. Letzter Geschäftsbericht einschließlich des Jahresabschlusses der Verwahrstelle

Die Einreichung von Unterlagen gemäß den Punkten IX.2. sowie IX.3. kann entfallen, sofern die entsprechenden Angaben von der Bescheinigung nach II.4. erfasst sind.

X. Angaben über die Zahlstellen

1. Firma, Rechtsform, Sitz und Anschrift aller Kreditinstitute mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland oder Zweigniederlassungen von Kreditinstituten mit Sitz im Ausland in der Bundesrepublik Deutschland, über welche von den Anlegern geleistete oder für sie bestimmte Zahlungen geleitet werden können

Seite 22 | 71

2. Darstellung des Zahlungswegs für Zahlungen von den Zahlstellen zur Verwahrstelle und umgekehrt

XI. Unterlagen zu den Angaben über die Zahlstellen

Aktuelle Bestätigung(en) der einzelnen Zahlstellen in der Bundesrepublik Deutschland im Original über die erfolgte Übernahme dieser Funktion sowie darüber, dass Zahlungen an das in § 83 Absatz 6 genannte Geldkonto bzw. an die Anleger unverzüglich und unmittelbar weitergeleitet werden

Die Bestätigung sollte folgenden Wortlaut haben:

„Wir bestätigen hiermit, dass wir für den/die ... (*Name des/der AIF*) die Funktion einer Zahlstelle im Sinne des § 317 Absatz 1 Nummer 6 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) übernommen haben.

Wir werden von den Anlegern geleistete oder für diese bestimmte Zahlungen unverzüglich und unmittelbar an das in § 83 Absatz 6 KAGB genannte Geldkonto bzw. an die Anleger weiterleiten.“

XII. Ggf. die nach § 175 erforderlichen Vereinbarungen für Master-Feeder-Strukturen

XIII. Verkaufsunterlagen

Zeichnungsantrag und/oder Kaufabrechnung

Der Antrag auf Vertragsschluss und/oder die Kaufabrechnung müssen einen Hinweis auf die Höhe des Ausgabeaufschlags und des Rücknahmeabschlags sowie eine Belehrung über das Recht des Käufers zum Widerruf nach § 305 gegenüber der AIF-Verwaltungsgesellschaft enthalten.

**B. Materielle Anforderungen an Anlagebedingungen,
Satzung bzw. Gesellschaftsvertrag, Verkaufsprospekt
und wesentliche Anlegerinformationen**

I. Offene AIF

**1. Inhalt der Anlagebedingungen, der Satzung bzw. des
Gesellschaftsvertrags**

- 1.1. Bezeichnung des AIF
- 1.2. Name und Sitz der AIF-Verwaltungsgesellschaft
- 1.3. Grundsätze, nach denen die Auswahl der zu beschaffenden Vermögensgegenstände erfolgt, insbesondere
 - a) welche Vermögensgegenstände in welchem Umfang erworben werden dürfen
 - b) die Arten der Investmentvermögen, deren Anteile oder Aktien für den AIF erworben werden dürfen
 - c) der Anteil des AIF, der höchstens in Anteilen oder Aktien der jeweiligen Art gehalten werden darf
 - d) ob, in welchem Umfang und mit welchem Zweck Geschäfte mit Derivaten getätigt werden dürfen
 - e) welcher Anteil an Bankguthaben und Geldmarktinstrumenten gehalten wird
 - f) Techniken und Instrumente, von denen bei der Verwaltung des AIF Gebrauch gemacht werden kann
 - g) Zulässigkeit von Kreditaufnahmen für Rechnung des AIF
- 1.4. Falls die Auswahl der für den AIF zu erwerbenden Wertpapiere darauf gerichtet ist, einen Wertpapierindex im Sinne von § 209 Absatz 1 nachzubilden, Angabe, welcher Wertpapierindex nachgebildet werden soll, und dass die in § 206 genannten Grenzen überschritten werden dürfen

Seite 24 | 71

- 1.5. Angabe, ob die zum AIF gehörenden Gegenstände im Eigentum der AIF-Verwaltungsgesellschaft oder im Miteigentum der Anleger stehen
- 1.6. Angabe, unter welchen Voraussetzungen, zu welchen Bedingungen und bei welchen Stellen die Anleger die Rücknahme und ggf. den Umtausch der Anteile oder Aktien von der AIF-Verwaltungsgesellschaft verlangen können; Voraussetzungen, unter denen die Rücknahme und ggf. der Umtausch der Anteile oder Aktien ausgesetzt werden kann
- 1.7. Angabe, in welcher Weise und zu welchen Stichtagen der Jahres- und Halbjahresbericht über die Entwicklung des AIF und seine Zusammensetzung erstellt und dem Publikum zugänglich gemacht werden
- 1.8. Angabe, ob Erträge des AIF auszuschütten oder wieder anzulegen sind, und ob auf Erträge entfallende Teile des Ausgabepreises für ausgegebene Anteile oder Aktien zur Ausschüttung herangezogen werden können (Ertragsausgleichsverfahren); Angabe, ob die Ausschüttung von Veräußerungsgewinnen vorgesehen ist
- 1.9. Angabe, wann und in welcher Weise der AIF, sofern er nur für eine begrenzte Dauer gebildet wird, abgewickelt und an die Anleger verteilt wird
- 1.10. Angabe, ob der AIF verschiedene Teilinvestmentvermögen umfasst, unter welchen Voraussetzungen Anteile oder Aktien an verschiedenen Teilinvestmentvermögen ausgegeben werden, nach welchen Grundsätzen die Teilinvestmentvermögen gebildet und welche Ausstattungsmerkmale ihnen gem. § 96 Absatz 2 Satz 1 zugeordnet werden, sowie das Verfahren gem. § 96 Absatz 3 Satz 5 i.V.m. § 96 Absatz 1 Satz 4 oder § 117 Absatz 9 für die Errechnung des Wertes der Anteile oder Aktien der Teilinvestmentvermögen
- 1.11. Angabe, ob und unter welchen Voraussetzungen Anteile oder Aktien mit unterschiedlichen Ausstattungsmerkmalen ausgegeben werden, und das Verfahren gem. § 96 Absatz 1 Satz 4 i.V.m. der Verordnung über Inhalt, Umfang und Darstellung der Rechnungslegung von Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften und Investmentkommanditgesellschaften sowie über die

Bewertung der zu dem Investmentvermögen gehörenden Vermögensgegenstände (Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und Bewertungsverordnung – KARBV) für die Errechnung des Wertes der Anteile oder Aktien jeder Anteil- oder Aktienklasse

- 1.12. Angabe, ob und unter welchen Voraussetzungen der AIF in ein anderes Investmentvermögen aufgenommen werden darf, und ob und unter welchen Voraussetzungen ein anderes Investmentvermögen aufgenommen werden darf
- 1.13. Angabe, nach welcher Methode, in welcher Höhe und auf Grund welcher Berechnung die Vergütungen und Aufwendererstattungen aus dem AIF an die AIF-Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu leisten sind
- 1.14. Angabe der Höhe des Aufschlags bei der Ausgabe der Anteile oder Aktien und des Abschlags bei der Rücknahme sowie sonstiger vom Anleger zu entrichtenden Kosten einschließlich deren Berechnung
- 1.15. Falls in den Anlagebedingungen, der Satzung bzw. dem Gesellschaftsvertrag für die Vergütungen und Kosten eine Pauschalgebühr vereinbart wird, Angabe, aus welchen Vergütungen und Kosten sich die Pauschalgebühr zusammensetzt, und Hinweis, ob und welche Kosten dem AIF gesondert in Rechnung gestellt werden
- 1.16. Angabe, dass im Jahresbericht und im Halbjahresbericht der Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen ist, die dem AIF im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen und Aktien i.S.d. § 196 und des § 230 berechnet worden sind, sowie die Vergütung offen zu legen ist, die dem AIF von der AIF-Verwaltungsgesellschaft selbst, einer anderen Verwaltungsgesellschaft oder einer Gesellschaft, mit der die AIF-Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im AIF gehaltenen Anteile oder Aktien berechnet wurde
- 1.17. Die Voraussetzungen für eine Übertragung der Verwaltung auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft und für einen Wechsel der Verwahrstelle

Seite 26 | 71

1.18. Regelungen, die die Einhaltung der Vorschriften in den §§ 192 bis 213 oder den §§ 218, 219 sicherstellen

1.19. Sofern die Anlagebedingungen, die Satzung bzw. der Gesellschaftsvertrag gestatten, für Rechnung des AIF Anteile oder Aktien an Sonstigen Sondervermögen sowie an entsprechenden EU-AIF oder ausländischen AIF zu erwerben, gelten § 225 Absatz 3 und 4 Satz 2 und 3, § 228 Absatz 1 und § 229 Absatz 2 entsprechend;

Insbesondere sind die folgenden Angaben aufzunehmen

a) Grundsätze, nach welchen die Zielfonds, in die investiert wird, ausgewählt werden

b) Anlagestrategien, welchen diese Zielfonds folgen und Umfang, in welchem sie im Rahmen ihrer Anlagestrategien zur Generierung von Leverage Kredite aufnehmen und Wertpapier-Darlehen oder Derivate einsetzen

c) Höhe, bis zu welcher Mittel in Bankguthaben, Geldmarktinstrumenten und Anteilen oder Aktien an inländischen AIF, EU-AIF oder ausländischen AIF angelegt werden dürfen

1.20. Die zum AIF gehörenden Vermögensgegenstände dürfen nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es werden für den AIF Kredite unter Berücksichtigung der Anforderungen nach den §§ 199, 221 Absatz 6 und 254 aufgenommen, einem Dritten Optionsrechte eingeräumt oder Wertpapierpensionsgeschäfte nach § 203 oder Finanzterminkontrakte, Devisenterminkontrakte, Swaps oder ähnliche Geschäfte nach Maßgabe des § 197 abgeschlossen

1.21. Angabe, dass die Anleger täglich die Auszahlung des auf den Anteil oder die Aktie entfallenden Vermögensteils verlangen können

1.22. Die Bewertung des AIF muss in einer den §§ 168 bis 170, 216 und 217 entsprechenden Weise erfolgen

Eine Kostenvorausbelastung nach Maßgabe des § 304 muss eingeschränkt sein und im Jahresbericht und gegebenenfalls

Seite 27 | 71

im Halbjahresbericht sind die Angaben gemäß § 101 Absatz 2 Nr. 4 zu machen

- 1.23. Detaillierte Beschreibung der Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle, welche die Anleger in einer den Vorschriften der §§ 80 bis 90 vergleichbaren Weise sichert *(den danach notwendigen inhaltlichen Anforderungen an die Darlegung der vergleichbaren Sicherung ist regelmäßig Rechnung getragen, wenn in den Anlagebedingungen, der Satzung bzw. dem Gesellschaftsvertrag sämtliche in den §§ 80 ff. aufgelisteten Voraussetzungen aufgeführt werden)*

2. Inhalt der Anlagebedingungen, der Satzung bzw. des Gesellschaftsvertrags bei mit Sonstigen Investmentvermögen i.S.d. §§ 220 ff. vergleichbaren AIF

Zusätzlich bzw. abweichend zu den unter I.1. aufgeführten Angaben sind die folgenden Punkte aufzunehmen:

- 2.1. Arten der Edelmetalle, Derivate und Darlehensforderungen, die für den AIF erworben werden dürfen
- 2.2. Angabe, in welchem Umfang die zulässigen Vermögensgegenstände erworben werden dürfen
- 2.3. Anteil des AIF, der mindestens in Bankguthaben, Geldmarktinstrumenten oder anderen liquiden Mitteln gehalten werden muss
- 2.4. Alle Voraussetzungen und Bedingungen für die Rücknahme und Auszahlung von Anteilen oder Aktien aus dem AIF Zug um Zug gegen Rückgabe der Anteile oder Aktien

Anleger können täglich die Auszahlung des auf den Anteil oder die Aktie entfallenden Vermögensteils verlangen, es sei denn, der AIF sieht Regelungen entsprechend § 223 Absatz 1 vor oder es handelt sich um einen AIF mit Anlagemöglichkeiten entsprechend § 222 Absatz 1, der Regelungen entsprechend § 223 Absatz 2 vorsieht

Seite 28 | 71

- 2.5. Für den AIF dürfen nur erworben werden
- a) Vermögensgegenstände nach Maßgabe der §§ 193 bis 198, wobei sie nicht den Erwerbsbeschränkungen nach § 197 Absatz 1 unterworfen sind
 - b) Anteile oder Aktien an in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegten Investmentvermögen nach Maßgabe der §§ 196, 218 und 220 sowie an entsprechenden EU-Investmentvermögen oder ausländischen AIF
 - c) Edelmetalle
 - d) Unverbriefte Darlehensforderungen
 - e) Sofern die Anlagebedingungen, die Satzung bzw. der Gesellschaftsvertrag gestatten, für Rechnung des AIF Anteile oder Aktien an Sonstigen Sondervermögen sowie an entsprechenden EU-AIF oder ausländischen AIF zu erwerben, gelten § 225 Absatz 3 und 4 Satz 2 und 3, § 228 Absatz 1 und § 229 Absatz 2 entsprechend;

Insbesondere sind die folgenden Angaben aufzunehmen

- aa) Grundsätze, nach welchen die Zielfonds, in die investiert wird, ausgewählt werden
- bb) Anlagestrategien, welchen diese Zielfonds folgen und Umfang, in welchem sie im Rahmen ihrer Anlagestrategien zur Generierung von Leverage Kredite aufnehmen und Wertpapier-Darlehen oder Derivate einsetzen und Leerverkäufe durchführen dürfen
- cc) Höhe, bis zu welcher Mittel in Bankguthaben, Geldmarktinstrumenten und Anteilen oder Aktien an inländischen AIF, EU-AIF oder ausländischen AIF nach § 225 Absatz 2 Satz 1 angelegt werden dürfen; in Anteile oder Aktien an anderen in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegten Sonstigen Investmentvermögen sowie an entsprechenden EU-AIF oder ausländischen AIF dürfen nur bis zu 30 Prozent des Wertes des AIF angelegt werden

- f) In Vermögensgegenstände i.S. des § 198 dürfen nur bis zu 20 Prozent des Wertes des AIF angelegt werden
- g) Der Anteil der für Rechnung des AIF gehaltenen Edelmetalle, Derivate und unverbrieften Darlehensforderungen einschließlich solcher, die als sonstige Anlageinstrumente im Sinne des § 198 erwerbbar sind, dürfen 30 Prozent des Wertes des AIF nicht übersteigen (Derivate im Sinne des § 197 Absatz 1 werden auf diese Grenze nicht angerechnet)
- h) Für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger dürfen kurzfristige Kredite nur bis zur Höhe von 20 Prozent des Wertes des AIF und nur aufgenommen werden, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und dies in den Anlagebedingungen, der Satzung bzw. dem Gesellschaftsvertrag vorgesehen ist
- i) Abweichend von § 200 dürfen Wertpapiere auf bestimmte Zeit übertragen werden; ist für die Rückerstattung eines Wertpapier-Darlehens eine Zeit bestimmt, muss die Rückerstattung spätestens 30 Tage nach der Übertragung der Wertpapiere fällig sein; der Kurswert der für eine bestimmte Zeit zu übertragenden Wertpapiere darf zusammen mit dem Kurswert der für Rechnung des AIF bereits als Wertpapier-Darlehen für eine bestimmte Zeit übertragenen Wertpapiere 15 Prozent des Wertes des AIF nicht übersteigen; Pensionsgeschäfte müssen abweichend von § 203 nicht jederzeit kündbar sein
- j) Unter den Voraussetzungen des § 222 können bis zu 95 Prozent des Wertes des AIF in unverbriefte Darlehensforderungen von regulierten Mikrofinanzinstituten und in unverbriefte Darlehensforderungen gegen regulierte Mikrofinanzinstitute und bis zu 75 Prozent des Wertes des AIF in unverbriefte Darlehensforderungen von unregulierten Mikrofinanzinstituten und in unverbriefte Darlehensforderungen gegen unregulierte Mikrofinanzinstitute angelegt werden

3. Inhalt der Anlagebedingungen, der Satzung bzw. des Gesellschaftsvertrags bei mit Dach-Hedgefonds i.S.d. §§ 225 ff. vergleichbaren AIF

Zusätzlich bzw. abweichend zu den unter I.1. aufgeführten Angaben sind die folgenden Punkte aufzunehmen bzw. zu konkretisieren:

- 3.1. Ergänzend zu den unter Punkt I.1.3. als erforderlich genannten Angaben ist Folgendes darzustellen
 - a) Angabe, nach welchen Grundsätzen Zielfonds, in die angelegt wird, ausgewählt werden (*Zielfonds i.S.v. Punkt 3. sind Hedgefonds nach Maßgabe des § 283 oder EU-AIF oder ausländische AIF, deren Anlagepolitik den Anforderungen des § 283 Absatz 1 vergleichbar ist*)
 - b) Angabe, dass es sich bei diesen Zielfonds um Hedgefonds, EU-AIF oder ausländische AIF handelt, deren Anlagepolitik jeweils Anforderungen unterliegt, die denen nach § 283 vergleichbar sind
 - c) Angabe, welchen Anlagestrategien diese Zielfonds folgen und in welchem Umfang sie im Rahmen ihrer Anlagestrategien zur Generierung von Leverage Kredite aufnehmen, Wertpapierdarlehen oder Derivate einsetzen und Leerverkäufe durchführen dürfen
 - d) Angabe, bis zu welcher Höhe Mittel in Bankguthaben, in Geldmarktinstrumenten und in Anteilen oder Aktien an inländischen AIF, EU-AIF oder ausländischen AIF nach § 225 Absatz 2 Satz 1 angelegt werden dürfen
 - e) Angabe, ob die Vermögensgegenstände eines Zielfonds bei einer Verwahrstelle oder einem Primebroker verwahrt werden
- 3.2. Ergänzend zu I.1.6. Angabe aller Voraussetzungen und Bedingungen der Rückgabe und Auszahlung von Anteilen aus dem Dach-Hedgefonds Zug um Zug gegen Rückgabe der Anteile oder Aktien
- 3.3. Für Rechnung des AIF dürfen nur bis zu 49 Prozent des Wertes des AIF in Bankguthaben, Geldmarktinstrumenten und Anteilen oder Aktien an Investmentvermögen im Sinne des

§ 196, die ausschließlich in Bankguthaben und Geldmarktinstrumenten anlegen dürfen, sowie Anteilen oder Aktien an entsprechenden EU-AIF oder ausländischen AIF angelegt werden

- 3.4. Leverage mit Ausnahme von Kreditaufnahmen nach Maßgabe des § 199 und Leerverkäufe dürfen nicht durchgeführt werden
- 3.5. Nur zur Währungskurssicherung von in Fremdwährung gehaltenen Vermögensgegenständen dürfen Devisenterminkontrakte verkauft sowie Verkaufsoptionsrechte auf Devisen oder auf Devisenterminkontrakte erworben werden, die auf dieselbe Fremdwährung lauten
- 3.6. Für Rechnung des AIF dürfen ausländische AIF, deren Anlagepolitik den Anforderungen des § 283 Absatz 1 vergleichbar ist, nur erworben werden, wenn deren Vermögensgegenstände von einer Verwahrstelle oder einem Primebroker, der die Voraussetzungen des § 85 Absatz 4 Nummer 2 erfüllt, verwahrt werden
- 3.7. Nicht mehr als 20 Prozent des Wertes des AIF dürfen in einem einzelnen Hedgefonds nach Maßgabe des § 283 oder EU-AIF oder ausländischen AIF, dessen Anlagepolitik den Anforderungen des § 283 Absatz 1 vergleichbar ist (Zielfonds) angelegt werden; es darf nicht in mehr als zwei Zielfonds vom gleichen Emittenten oder Fondsmanager investiert werden und nicht in Zielfonds, die ihre Mittel selbst in anderen Zielfonds anlegen; es darf keine Anlage in ausländische Zielfonds aus Staaten erfolgen, die bei der Bekämpfung der Geldwäsche nicht im Sinne internationaler Vereinbarungen kooperieren; der AIF darf auch sämtliche ausgegebenen Anteile oder Aktien eines Zielfonds erwerben
- 3.8. Die AIF-Verwaltungsgesellschaft muss sicherstellen, dass ihr sämtliche für die Anlageentscheidung notwendigen Informationen über die Zielfonds, in die sie anlegen will, vorliegen, mindestens jedoch:
 - der letzte Jahres- und ggf. Halbjahresbericht,
 - die Anlagebedingungen, Satzungen bzw. Gesellschaftsverträge sowie Verkaufsprospekte oder gleichwertige Dokumente,

Seite 32 | 71

- Informationen zur Organisation, zum Management, zur Anlagepolitik, zum Risikomanagement und zur Verwahrstelle oder vergleichbaren Einrichtungen

sowie

- Angaben zu Anlagebeschränkungen, zur Liquidität, zum Umfang des Leverage und zur Durchführung von Leerverkäufen

3.9. Die AIF-Verwaltungsgesellschaft hat die Zielfonds, in die sie anlegt, in Bezug auf die Einhaltung der Anlagestrategien und Risiken laufend zu überwachen und hat sich regelmäßig allgemein anerkannte Risikokennziffern vorlegen zu lassen; die Methode, nach der die Risikokennziffer errechnet wird, muss der AIF-Verwaltungsgesellschaft von dem jeweiligen Zielfonds angegeben und erläutert werden; die Verwahrstelle der Zielfonds hat eine Bestätigung des Wertes des jeweiligen Zielfonds vorzulegen;

3.10. Die Anleger können täglich die Auszahlung des auf den Anteil oder die Aktie entfallenden Vermögensteils verlangen, es sei denn, die Anlagebedingungen, die Satzung bzw. der Gesellschaftsvertrag sehen Regelungen entsprechend § 227 vor

4. Inhalt der Anlagebedingungen, der Satzung bzw. des Gesellschaftsvertrages bei mit Immobilien-Sondervermögen i.S.d. §§ 230 ff. vergleichbaren AIF

Zusätzlich bzw. abweichend zu den unter I.1. aufgeführten Angaben sind die folgenden Punkte aufzunehmen bzw. zu konkretisieren:

4.1. Ergänzend zu Punkt I.1.6. Angabe aller Voraussetzungen und Bedingungen der Rückgabe und Auszahlung von Anteilen aus dem AIF Zug um Zug gegen Rückgabe der Anteile

4.2. Aufnahme von Regelungen, die die Einhaltung der Vorschriften in den §§ 230 bis 246, 252 bis 254 und 258 bis 260 sichern

4.3. Punkt I.1.18. gilt nicht

Seite 33 | 71

- 4.4. Aufnahme von Regelungen, die den §§ 255, 257 entsprechen
- 4.5. Die Bewertung des AIF muss in einer den §§ 248 bis 251 entsprechenden Weise erfolgen

5. Inhalt des Verkaufsprospektes

Etwaige Prognosen im Verkaufsprospekt sind deutlich als solche zu kennzeichnen.

- 5.1. Datum
- 5.2. Name oder Firma, Rechtsform, Sitz (und, wenn sich der Sitz nicht am Ort der Hauptverwaltung befindet, Ort der Hauptverwaltung) sowie Höhe des gezeichneten und eingezahlten Kapitals (Grund- oder Stammkapital abzüglich der ausstehenden Einlagen zuzüglich der Rücklagen)
- des AIF,
 - der AIF-Verwaltungsgesellschaft (zzgl. Datum der Gründung)
 - der Vertriebsgesellschaft(en) in der Bundesrepublik Deutschland und
 - der Verwahrstelle
- 5.3. Name oder Firma, Sitz und Anschrift
- des Repräsentanten,
 - der Zahlstellen
- 5.4. Zeitpunkt der Auflegung des AIF sowie Angabe der Laufzeit
- 5.5. An hervorgehobener Stelle
- a) Beschreibung der Anlageziele des AIF einschließlich der finanziellen Ziele und Beschreibungen der Anlagepolitik und -strategie, einschließlich etwaiger Konkretisierungen und Beschränkungen bzgl. dieser Anlagepolitik und Anlagestrategie

Seite 34 | 71

- b) Beschreibung der Art der Vermögensgegenstände, in die das Investmentvermögen investieren darf
 - c) Angabe etwaiger Techniken und Instrumente, von denen bei der Verwaltung des AIF Gebrauch gemacht werden kann und aller damit verbundenen Risiken, Interessenkonflikte und Auswirkungen auf die Wertentwicklung des AIF
 - d) Beschreibung der wesentlichen Merkmale der für den AIF erwerbenden Anteile oder Aktien an Investmentvermögen einschließlich der maßgeblichen Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen und des Sitzes der Zielinvestmentvermögen
- 5.6. Eindeutige und leicht verständliche Erläuterung des Risikoprofils des Investmentvermögens
- 5.7. Hinweis, dass der am Erwerb eines Anteils oder einer Aktie Interessierte Informationen über die Anlagegrenzen des Risikomanagements, die Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Vermögensgegenständen des AIF verlangen kann und Angabe der Stellen, wo der am Erwerb eines Anteils oder einer Aktie Interessierte diese Informationen in welcher Form erhalten kann
- 5.8. Zulässigkeit von Kreditaufnahmen für Rechnung des AIF
- 5.9. Umstände, unter denen der AIF Leverage einsetzen kann, Art und Herkunft des zulässigen Leverage und die damit verbundenen Risiken, sonstige Beschränkungen für den Einsatz von Leverage sowie den maximalen Umfang des Leverage, die die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des AIF einsetzen darf
- 5.10. Handhabung von Sicherheiten, insbesondere Art und Umfang der geforderten Sicherheiten und die Wiederverwendung von Sicherheiten und Vermögensgegenständen, sowie die sich daraus ergebenden Risiken
- 5.11. Ggf. bisherige Wertentwicklung des AIF und ggf. der Anteil- oder Aktienklassen zusammen mit einem Warnhinweis, dass die bisherige Wertentwicklung kein Indikator für die zukünftige Wertentwicklung ist
- 5.12. Profil des typischen Anlegers, für den der AIF konzipiert ist

Seite 35 | 71

- 5.13. Beschreibung der Verfahren, nach denen der AIF seine Anlagestrategie oder seine Anlagepolitik oder beides ändern kann
- 5.14. Voraussetzungen für die Auflösung und Übertragung des AIF unter Angabe von Einzelheiten insbesondere bzgl. der Rechte der Anleger
- 5.15. Beschreibung, in welcher Weise und zu welchem Zeitpunkt die erforderlichen Informationen gemäß § 300 offengelegt werden
- 5.16. Beschreibung der Regeln für die Ermittlung und Verwendung der Erträge
- 5.17. Kurzanfragen über die für die Anleger bedeutsamen Steuervorschriften einschließlich der Angabe, ob ausgeschüttete Erträge des AIF einem Quellensteuerabzug unterliegen
- 5.18. Ende des Geschäftsjahres des AIF; Häufigkeit der Ausschüttung von Erträgen
- 5.19. Angabe der Stellen, bei denen die Jahresberichte und Halbjahresberichte über den AIF erhältlich sind sowie Angabe der Stelle in der Bundesrepublik Deutschland, bei der der Anleger oder Aktionär des AIF den Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen und die Anlagebedingungen, die Satzung bzw. den Gesellschaftsvertrag kostenlos erhalten kann und auf welche Weise diese erhältlich sind
- 5.20. Name des Abschlussprüfers, der mit der Prüfung des AIF einschließlich des Jahresberichts beauftragt ist
- 5.21. Regeln für die Vermögensbewertung, insbesondere eine Beschreibung des Verfahrens zur Bewertung des AIF und der Kalkulationsmethoden für die Bewertung von Vermögenswerten, einschließlich der Verfahren für die Bewertung schwer zu bewertender Vermögenswerte nach den §§ 168 bis 170, 212, 216 und 217; bei offenen Publikums-AIF Nennung des externen Bewerbers

Seite 36 | 71

- 5.22. Ggf. Angabe der Börsen oder Märkte, an denen Anteile oder Aktien notiert oder gehandelt werden; Angabe, dass der Anteilwert vom Börsenpreis abweichen kann
- 5.23. Verfahren und Bedingungen für die Ausgabe und die Rücknahme sowie ggf. den Umtausch von Anteilen oder Aktien
- 5.24. Beschreibung des Liquiditätsmanagements des AIF, einschließlich der Rückgaberechte unter normalen und außergewöhnlichen Umständen, und der bestehenden Rücknahmevereinbarungen mit den Anlegern einschließlich der Voraussetzung, unter denen die Rücknahme und ggf. auch der Umtausch von Anteilen oder Aktien ausgesetzt werden kann
- 5.25. Die getroffenen Maßnahmen, um die Zahlungen an die Anleger, die Rücknahme der Anteile oder Aktien sowie die Verbreitung der Berichte und sonstigen Informationen über den AIF vorzunehmen;
- 5.26. Eine Beschreibung der wichtigsten rechtlichen Auswirkungen der für die Tätigkeit der Anlage eingegangenen Vertragsbeziehung, einschließlich Informationen über die zuständigen Gerichte, das anwendbare Recht und das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein von Rechtsinstrumenten, die die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen in dem Gebiet vorsehen, in dem der AIF seinen Sitz hat

Expliziter Hinweis auf den deutschen Gerichtsstand:

„Gerichtsstand für Klagen gegen den AIF bzw. die AIF-Verwaltungsgesellschaft oder die Vertriebsgesellschaft, die zum Vertrieb von Anteilen oder Aktien an dem AIF an Privatanleger in der Bundesrepublik Deutschland Bezug haben, ist ... (*Angabe des Wohnsitzes oder Sitzes des Repräsentanten*). Die Klageschrift sowie alle sonstigen Schriftstücke können dem Repräsentanten zugestellt werden.“

- 5.27. Art und Hauptmerkmale der Anteile oder Aktien, insbesondere Art der durch die Anteile oder Aktien verbrieften oder verbundenen Rechte oder Ansprüche; Angaben, ob die Anteile oder Aktien durch Globalurkunden verbrieft oder ob Anteilscheine oder Einzelurkunden ausgegeben werden;

Seite 37 | 71

Angaben, ob die Anteile auf den Inhaber oder auf den Namen lauten und Angabe der Stückelung

- 5.28. Ggf. Angabe des Investmentvermögens und seiner einzelnen Teilinvestmentvermögen und unter welchen Voraussetzungen Anteile oder Aktien an verschiedenen Teilinvestmentvermögen ausgegeben werden, einschließlich einer Beschreibung der Anlageziele und der Anlagepolitik der Teilinvestmentvermögen sowie Zeitpunkt der Auflegung und ggf. Laufzeit des/der Teilinvestmentvermögen, soweit gegeben
- 5.29. Beschreibung der Art und Weise, wie die AIF-Verwaltungsgesellschaft bzw. der AIF eine faire Behandlung der Anleger gewährleistet, sowie Angaben darüber, ob und unter welchen Voraussetzungen Anteile oder Aktien mit unterschiedlichen Rechten ausgegeben werden, und eine Erläuterung, welche Ausgestaltungsmerkmale gemäß § 96 Absatz 1 und 2 oder § 108 Absatz 4 den Anteil- oder Aktienklassen zugeordnet werden; Beschreibung des Verfahrens gemäß § 96 Absatz 1 Satz 4 oder § 108 Absatz 4 für die Errechnung des Wertes der Anteile oder Aktien jeder Anteil- oder Aktienklasse, einschließlich der Angaben, wenn ein Anleger eine Vorzugsbehandlung oder einen Anspruch auf eine solche Behandlung erhält, eine Erläuterung dieser Behandlung, der Art der Anleger, die eine solche Vorzugsbehandlung erhalten, sowie ggf. der rechtlichen oder wirtschaftlichen Verbindungen zwischen diesen Anlegern und dem AIF oder der AIF-Verwaltungsgesellschaft
- 5.30. Namen der Mitglieder des Vorstands oder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats oder ggf. Beirats, jeweils unter Angabe der außerhalb der AIF-Verwaltungsgesellschaft bzw. des AIF ausgeübten Hauptfunktion, wenn diese für die AIF-Verwaltungsgesellschaft bzw. den AIF von Bedeutung sind
- 5.31. Angabe der weiteren Investmentvermögen, die von der AIF-Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden
- 5.32. Identität der Verwahrstelle und Beschreibung ihrer Pflichten sowie der Interessenkonflikte, die entstehen können. Eine Beschreibung sämtlicher von der Verwahrstelle ausgelagerter Verwahrungsaufgaben, eine Liste der Auslagerungen und Unterauslagerungen und die Angabe sämtlicher

Seite 38 | 71

- Interessenkonflikte, die sich aus der Auslagerung ergeben können
- 5.33. Erklärung, dass den Anlegern auf Antrag Informationen auf dem neuesten Stand hinsichtlich der Nummer 5.32 übermittelt werden
- 5.34. Namen von Beratungsfirmen, Anlageberatern oder sonstigen Dienstleistern, wenn ihre Dienste auf Vertragsbasis in Anspruch genommen werden; Einzelheiten dieser Verträge, die für die Anleger von Interesse sind, insbesondere Erläuterung der Pflichten der Dienstleister und der Rechte der Anleger; andere Tätigkeiten der Beratungsfirma, des Anlageberaters oder des sonstigen Dienstleistungsanbieters von Bedeutung
- 5.35. Beschreibung sämtlicher von der Verwaltungsgesellschaft übertragener Verwaltungsfunktionen sowie sämtlicher von der Verwahrstelle übertragener Verwahrungsfunktionen, Bezeichnung des Beauftragten sowie sämtlicher Interessenkonflikte, die sich aus der Aufgabenübertragung ergeben könnten
- 5.36. Beschreibung, in welcher Weise die AIF-Verwaltungsgesellschaft den Anforderungen des § 25 Absatz 6 gerecht wird
- 5.37. Umstände oder Beziehungen, die Interessenkonflikte begründen können
- 5.38. Sofern bei Umbrella-Konstruktionen mit mindestens einem Teilinvestmentvermögen, dessen Anteile oder Aktien im Geltungsbereich des KAGB vertrieben werden dürfen, Verkaufsunterlagen verwendet werden, die auch Informationen über weitere Teilinvestmentvermögen enthalten, die im Geltungsbereich des KAGB nicht oder nur an eine andere Anlegergruppe vertrieben werden dürfen, ist im Verkaufsprospekt drucktechnisch herausgestellt an hervorgehobener Stelle darauf hinzuweisen, dass die Anteile oder Aktien der weiteren Teilinvestmentvermögen im Geltungsbereich des KAGB nicht vertrieben werden dürfen oder, sofern sie an einzelne Anlegergruppen vertrieben werden dürfen, an welche Anlegergruppe im Sinne des § 1 Absatz 19 Nummer 31 bis 33 sie nicht vertrieben werden dürfen; diese weiteren Teilinvestmentvermögen sind namentlich zu

bezeichnen. Diese Hinweise sind grundsätzlich in die für die Anleger in Deutschland bestimmten Unterlagen aufzunehmen

- 5.39. Angaben in Bezug auf die Kosten einschließlich Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag gemäß § 165 Absatz 3 unter Hinzufügung eines Rechenbeispiels hinsichtlich des Ausgabeaufschlags und Rücknahmeabschlags
- a) Berechnung der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile oder Aktien unter Berücksichtigung der Methode und Häufigkeit der Berechnung dieser Preise und der mit der Ausgabe und der Rücknahme der Anteile oder Aktien verbundenen Kosten
 - b) Angaben über Art, Ort und Häufigkeit der Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile oder Aktien
 - c) Etwaige sonstige Kosten oder Gebühren, aufgeschlüsselt nach denjenigen, die vom Anleger zu zahlen sind und denjenigen, die aus dem Investmentvermögen zu zahlen sind
 - d) Verwendung des Aufschlags bei der Ausgabe der Anteile oder Aktien oder des Abschlags bei der Rücknahme der Anteile oder Aktien
 - e) Angabe, dass eine Gesamtkostenquote in Form einer einzigen Zahl, die auf den Zahlen des vorangegangenen Geschäftsjahres basiert, zu berechnen ist und welche Kosten einbezogen werden
 - f) Erläuterung, dass Transaktionskosten aus dem Investmentvermögen gezahlt werden und dass die Gesamtkostenquote keine Transaktionskosten enthält
 - g) Angabe, aus welchen Vergütungen und Kosten sich die Pauschalgebühr zusammensetzt und Hinweis, ob und welche Kosten dem Investmentvermögen gesondert in Rechnung gestellt werden, falls in den Anlagebedingungen, die Satzung bzw. der Gesellschaftsvertrag für die Vergütungen und Kosten eine Pauschalgebühr vereinbart wurde; die Nummern 5.39.e) und 5.39.f) bleiben unberührt

- h) Beschreibung, ob der Verwaltungsgesellschaft Rückvergütungen der aus dem Investmentvermögen an die Verwahrstelle und an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwendungserstattungen zufließen und ob je nach Vertriebsweg ein wesentlicher Teil der Vergütungen, die aus dem Investmentvermögen an die Verwaltungsgesellschaft geleistet werden, für Vergütungen an Vermittler von Anteilen oder Aktien des Investmentvermögens auf den Bestand von vermittelten Anteilen oder Aktien verwendet wird
- i) Angabe gemäß § 162 Absatz 2 Nummer 14; Art der möglichen Gebühren, Kosten, Steuern, Provisionen und sonstigen Aufwendungen unter Angabe der jeweiligen Höchstbeträge, die mittelbar oder unmittelbar von den Anlegern des Investmentvermögens zu tragen sind; Hinweis, dass dem Investmentvermögen neben der Vergütung zur Verwaltung des Investmentvermögens eine Verwaltungsvergütung für die im Investmentvermögen gehaltenen Anteile oder Aktien berechnet wird
- j) hinsichtlich der Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft:
 - aa) die Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik, darunter eine Beschreibung darüber, wie die Vergütung und die sonstigen Zuwendungen berechnet werden, und die Identität der für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, falls es einen solchen Ausschuss gibt, oder
 - bb) eine Zusammenfassung der Vergütungspolitik und eine Erklärung darüber, dass die Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik auf einer Internetseite veröffentlicht sind, wie die Internetseite lautet und dass auf Anfrage kostenlos eine Papierversion der Internetseite zur Verfügung gestellt wird; die Erklärung umfasst auch, dass zu den auf der Internetseite einsehbaren Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik eine Beschreibung der Berechnung der Vergütung und der sonstigen Zuwendungen sowie die Identität der für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen

Personen, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, falls es einen solchen Ausschuss gibt, gehört.

- 5.40. Sofern die AIF-Verwaltungsgesellschaft bzw. der AIF für Rechnung des AIF Geschäfte mit Derivaten tätigen darf, muss der Verkaufsprospekt an hervorgehobener Stelle erläutern, ob diese Geschäfte zu Absicherungszwecken oder als Teil der Anlagestrategie getätigt werden dürfen und wie sich die Verwendung von Derivaten möglicherweise auf das Risikoprofil des AIF auswirkt
- 5.41. Sofern der AIF durch seine Zusammensetzung oder durch die für die Fondsverwaltung verwendeten Techniken eine erhöhte Volatilität aufweist, muss im Verkaufsprospekt an hervorgehobener Stelle darauf hingewiesen werden
- 5.42. Sofern der AIF einen anerkannten Wertpapierindex nachbildet, muss an hervorgehobener Stelle darauf hingewiesen werden, dass der Grundsatz der Risikomischung für diesen AIF nur eingeschränkt gilt; zudem muss der Verkaufsprospekt die Angabe enthalten, welche Wertpapiere Bestandteile des Wertpapierindexes sind und wie hoch der Anteil der jeweiligen Wertpapiere am Wertpapierindex ist; die Angaben über die Zusammensetzung des Wertpapierindexes können unterbleiben, wenn sie für den Schluss oder für die Mitte des jeweiligen Geschäftsjahres im letzten bekannt gemachten Jahres- oder Halbjahresbericht enthalten sind
- 5.43. Ggf. Identität des Primebrokers, Beschreibung jeder wesentlichen Vereinbarung zwischen dem AIF und seinen Primebrokern sowie der Art und Weise der Beilegung diesbezüglicher Interessenkonflikte
- 5.44. Ggf. Angaben über jede evtl. bestehende Haftungsübertragung auf den Primebroker
- 5.45. Voraussetzungen und Bedingungen, zu denen die Anleger die Auszahlung des auf den Anteil oder die Aktie entfallenden Vermögensteils verlangen können sowie über die für die Auszahlung zuständigen Stellen
- 5.46. Ausdrücklicher - **drucktechnisch deutlich herausgestellter**
- Hinweis darauf, dass der AIF und ggf. die AIF-Verwaltungsgesellschaft nicht einer staatlichen Aufsicht

Seite 42 | 71

durch die Bundesanstalt unterstehen, mit dem folgenden Wortlaut:

„Sowohl das Investmentvermögen als auch seine Verwaltungsgesellschaft unterliegen nicht der staatlichen Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.“

- 5.47. Hinweis, dass die AIF-Verwaltungsgesellschaft für Anteile oder Aktien an einem AIF folgende Veröffentlichungen tätigt:
- der Verkaufsprospekt und alle Änderungen desselben auf der Internetseite der AIF-Verwaltungsgesellschaft (*unter Nennung des Namens der Internetseite*)
 - die jeweils geltende Fassung der wesentlichen Anlegerinformationen auf der Internetseite der AIF-Verwaltungsgesellschaft
 - die Anlagebedingungen, die Satzung bzw. der Gesellschaftsvertrag und alle Änderungen der-/desselben auf der Internetseite der AIF-Verwaltungsgesellschaft
 - den Jahresbericht für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres im Bundesanzeiger spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres den Halbjahresbericht für die Mitte jeden Geschäftsjahres im Bundesanzeiger spätestens zwei Monate nach dem Stichtag
- 5.48. Angabe der hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung mit Erscheinungsort in der Bundesrepublik Deutschland oder des elektronischen Informationsmediums, in der/mittels dessen die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie der Nettoinventarwert je Anteil oder Aktie bei jeder Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen oder Aktien veröffentlicht werden sowie Angabe der Art und der Häufigkeit der Veröffentlichung
- 5.49. Angabe, dass dem Verkaufsprospekt ein Jahresbericht gemäß § 299 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und, wenn der Stichtag des Jahresberichts länger als acht Monate zurückliegt, auch ein Halbjahresbericht gemäß § 299 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 als Anlage beizufügen ist

Seite 43 | 71

- 5.50. Beifügung der Anlagebedingungen, der Satzung bzw. des Gesellschaftsvertrages des AIF; auf Beifügung dieser Unterlagen kann verzichtet werden, wenn der Verkaufsprospekt einen Hinweis auf die Stelle in der Bundesrepublik Deutschland enthält, bei der diese Unterlagen kostenlos erlangt werden können
- 5.51. Hinweis auf die Maßgeblichkeit des deutschen Wortlauts des Verkaufsprospekts, der Anlagebedingungen, der Satzung bzw. des Gesellschaftsvertrages sowie sonstiger Unterlagen und Veröffentlichungen
- 5.52. Sofern die Anlagebedingungen, die Satzung bzw. der Gesellschaftsvertrag gestatten, für Rechnung des AIF Anteile oder Aktien an anderen Sonstigen Investmentvermögen sowie an entsprechenden EU-AIF oder ausländischen AIF zu erwerben, gelten § 225 Absatz 3 und 4 Satz 2 und 3, § 228 Absatz 1 und § 229 Absatz 2 entsprechend;

Insbesondere sind folgende Angaben aufzunehmen

- a) Grundsätze, nach welchen Zielfonds ausgewählt werden
- b) Umfang, in dem Anteile ausländischer nicht beaufsichtigter Zielfonds erworben werden dürfen, mit dem Hinweis, dass es sich bei diesen Zielfonds um AIF handelt, deren Anlagepolitik den Anforderungen für Sonstige Sondervermögen vergleichbar ist, die aber möglicherweise keiner mit diesem Gesetz vergleichbaren staatlichen Aufsicht unterliegen
- c) Anforderungen, die an die Geschäftsleitung der Zielfonds gestellt werden
- d) Angaben zu dem Umfang, in dem von den ausgewählten Zielfonds im Rahmen ihrer Anlagestrategien Kredite aufgenommen werden dürfen, mit einem Hinweis zu den Risiken, die damit verbunden sein können
- e) Angaben zur Gebührenstruktur der Zielfonds mit einem Hinweis auf die Besonderheiten bei der Höhe der Gebühren sowie Angaben zu den Methoden, nach denen die Gesamtkosten berechnet werden, die der Anleger zu tragen hat

6. Inhalt des Verkaufsprospekts bei mit Sonstigen Investmentvermögen gemäß §§ 220 ff. vergleichbaren AIF

Zusätzlich zu den unter I.5. aufgeführten Angaben sind die folgenden Punkte aufzunehmen:

- 6.1. Angabe, ob und in welchem Umfang in Vermögensgegenstände im Sinne des § 198, in Edelmetalle, Derivate und unverbriefte Darlehensforderungen angelegt werden darf
- 6.2. Beschreibung der wesentlichen Merkmale der für den AIF erwerbenden unverbrieften Darlehensforderungen
- 6.3. Angaben zu dem Umfang, in dem Kredite aufgenommen werden dürfen, verbunden mit einer Erläuterung der Risiken, die damit verbunden sein können
- 6.4. In dem Fall, dass der AIF in unverbriefte Darlehensforderungen von regulierten und nichtregulierten Mikrofinanzinstituten und in unverbriefte Darlehensforderungen gegen regulierte und nichtregulierte Mikrofinanzinstitute gemäß § 222 Absatz 1 und Absatz 2 investieren darf, Angabe, ob und in welchem Umfang von den dort genannten Anlagemöglichkeiten Gebrauch gemacht wird und eine Erläuterung der damit verbundenen Risiken sowie eine Beschreibung der wesentlichen Merkmale der Mikrofinanzinstitute und nach welchen Grundsätzen sie ausgewählt werden
- 6.5. Im Fall des § 223 Absatz 1 ausdrücklicher – **drucktechnisch deutlich herausgestellter** - Hinweis darauf, dass der Anleger abweichend von § 98 Absatz 1 oder § 116 Absatz 2 Satz 1 von dem AIF bzw. der AIF-Verwaltungsgesellschaft die Rücknahme von Anteilen oder Aktien und die Auszahlung des Anteil- oder Aktienwertes nur zu bestimmten Terminen verlangen kann, wenn zum Zeitpunkt der Rückgabe der Anteile oder Aktien die Summe der Werte der zurückgegebenen Anteile oder Aktien den in den Anlagebedingungen, der Satzung bzw. dem Gesellschaftsvertrag bestimmten Betrag überschreitet (*der Hinweis ist entbehrlich, wenn keine Einschränkung der Rückgabe im Sinne des § 223 festgelegt wurde*)

Seite 45 | 71

- 6.6. Im Fall des § 223 Absatz 2 ausdrücklicher - **drucktechnisch hervorgehobener** - Hinweis, dass der Anleger abweichend von § 98 Absatz 1 oder § 116 Absatz 2 Satz 1 von der AIF- Verwaltungsgesellschaft die Rücknahme von Anteilen oder Aktien und die Auszahlung des Anteil- oder Aktienwertes nur zu bestimmten Terminen verlangen kann
- 6.7. Angabe zu den Voraussetzungen und Bedingungen der Rücknahme und Auszahlung von Anteilen oder Aktien aus dem AIF Zug um Zug gegen Rückgabe der Anteile oder Aktien

7. Inhalt des Verkaufsprospektes bei mit Dach-Hedgefonds gemäß §§ 225 ff. vergleichbaren AIF

Zusätzlich zu den unter I.5. aufgeführten Angaben sind die folgenden Punkte aufzunehmen:

- 7.1. Angaben zu den Grundsätzen, nach denen die Zielfonds ausgewählt werden (*Zielfonds i.S.v. Punkt 7. sind Hedgefonds nach Maßgabe des § 283 oder EU-AIF oder ausländische AIF, deren Anlagepolitik den Anforderungen des § 283 Absatz 1 vergleichbar ist*)
- 7.2. Angaben zu dem Umfang, in dem Anteile ausländischer nicht beaufsichtigter Zielfonds erworben werden dürfen, mit dem Hinweis, dass es sich bei diesen Zielfonds um AIF handelt, deren Anlagepolitik den Anforderungen für Hedgefonds vergleichbar sind, die aber möglicherweise keiner mit dem KAGB vergleichbaren staatlichen Aufsicht unterliegen
- 7.3. Angaben zu den Anforderungen, die an die Geschäftsleitung der Zielfonds gestellt werden
- 7.4. Angaben zu dem Umfang, in dem von den ausgewählten Zielfonds im Rahmen ihrer Anlagestrategien Kredite aufgenommen und Leerverkäufe durchgeführt werden dürfen, mit einem Hinweis zu den Risiken, die damit verbunden sein können
- 7.5. Angaben zur Gebührenstruktur der Zielfonds mit einem Hinweis auf die Besonderheiten bei der Höhe der Gebühren

Seite 46 | 71

sowie Angaben zu den Methoden, nach denen die Gesamtkosten berechnet werden, die der Anleger zu tragen hat

7.6. Angaben zu den Einzelheiten und Bedingungen der Rücknahme und der Auszahlung von Anteilen oder Aktien, gegebenenfalls verbunden mit einem ausdrücklichen - **drucktechnisch hervorgehobenen Hinweis** - dass der Anleger abweichend von § 98 Absatz 1 oder 116 Absatz 2 Satz 1 nicht mindestens zweimal im Monat von der AIF-Verwaltungsgesellschaft die Rücknahme von Anteilen oder Aktien und die Auszahlung des auf die Anteile oder Aktien entfallenden Vermögensanteils verlangen kann

7.7. **Drucktechnisch hervorgehobener Warnhinweis** an auffälliger Stelle mit folgendem Wortlaut: „Der Bundesminister der Finanzen warnt: Dieser Investmentfonds investiert in Hedgefonds, die keinen gesetzlichen Leverage- oder Risikobeschränkungen unterliegen.“

Der Warnhinweis hat im Rahmen der für deutsche Anleger bestimmten Angaben zu erfolgen.

8. Inhalt des Verkaufsprospektes bei mit Immobilien-Sondervermögen gemäß §§ 230 ff. vergleichbaren AIF

Zusätzlich zu den unter I.5. aufgeführten Angaben sind die folgenden Punkte aufzunehmen:

8.1. Ausdrücklicher - **drucktechnisch hervorgehobener** - Hinweis, dass der Anleger abweichend von § 98 Absatz 1 Satz 1 von der AIF-Verwaltungsgesellschaft die Rücknahme von Anteilen und die Auszahlung des Anteilwertes nur zu den Rücknahmeterminen verlangen kann, die in den Anlagebedingungen, der Satzung bzw. dem Gesellschaftsvertrag bestimmt sind

8.2. Alle Voraussetzungen und Bedingungen für die Rückgabe und Auszahlung von Anteilen und Aktien aus dem AIF Zug um Zug gegen Rückgabe der Anteile

Seite 47 | 71

9. Inhalt des Verkaufsprospektes im Falle eines Feeder-AIF

Zusätzlich zu den unter I.5. aufgeführten Angaben sind die folgenden Punkte aufzunehmen:

- 9.1. Erläuterung, dass es sich um den Feederfonds eines bestimmten Masterfonds handelt und er als solcher dauerhaft mindestens 85 Prozent seines Wertes in Anteile dieses Masterfonds anlegt
- 9.2. Angabe des Risikoprofils und die Angabe, ob die Wertentwicklung von Feederfonds und Masterfonds identisch ist oder in welchem Ausmaß und aus welchen Gründen sie sich unterscheiden, sowie eine Beschreibung der gemäß § 174 Absatz 1 getätigten Anlagen
- 9.3. Kurze Beschreibung des Masterfonds, seiner Struktur, seines Anlageziels und seiner Anlagestrategie einschließlich des Risikoprofils und Angaben dazu, wo und wie der aktuelle Verkaufsprospekt des Masterfonds erhältlich ist, sowie Angaben über den Sitz des Masterfonds
- 9.4. Zusammenfassung der Master-Feeder-Vereinbarung nach § 175 Absatz 1 Satz 2 oder der entsprechenden internen Regelungen für Geschäftstätigkeiten nach § 175 Absatz 1 Satz 3
- 9.5. Angabe der Möglichkeiten für die Anleger, weitere Informationen über den Masterfonds und die Master-Feeder-Vereinbarung einzuholen
- 9.6. Beschreibung sämtlicher Vergütungen und Kosten, die der Feederfonds auf Grund der Anlage in Anteilen des Masterfonds zu zahlen hat, sowie der gesamten Gebühren von Feederfonds und Masterfonds
- 9.7. Beschreibung der steuerlichen Auswirkungen der Anlage in den Masterfonds für den Feederfonds

10. Inhalt der wesentlichen Anlegerinformationen

Die wesentlichen Anlegerinformationen sollen die Anleger in die Lage versetzen, Art und Risiken des angebotenen Anlageprodukts zu verstehen und auf dieser Grundlage eine fundierte Anlageentscheidung zu treffen.

Die wesentlichen Anlegerinformationen müssen redlich und eindeutig und dürfen nicht irreführend sein. Sie müssen mit den einschlägigen Teilen des Verkaufsprospekts übereinstimmen. Sie sind kurz zu halten und in allgemein verständlicher Sprache abzufassen. Zudem sind sie in einem einheitlichen Format zu erstellen, um Vergleiche zu ermöglichen.

10.1. Sie müssen folgende Angaben zu den wesentlichen Merkmalen des betreffenden Investmentvermögens enthalten:

- a) Identität des AIF und der für das Investmentvermögen zuständigen Behörde
- b) Kurze Beschreibung der Anlageziele und -politik
- c) Risiko- und Ertragsprofil der Anlage
- d) Kosten und Gebühren
- e) Bisherige Wertentwicklung oder ggf. Performance-Szenarien
- f) eine Erklärung darüber, dass die Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik auf einer Internetseite veröffentlicht sind, wie die Internetseite lautet und dass auf Anfrage kostenlos eine Papierversion der Internetseite zur Verfügung gestellt wird; die Erklärung umfasst auch, dass zu den auf der Internetseite einsehbaren Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik eine Beschreibung der Berechnung der Vergütung und der sonstigen Zuwendungen sowie die Identität der für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, falls es einen solchen Ausschuss gibt, gehört und
- g) Praktische Informationen und Querverweise

Seite 49 | 71

Der Anleger muss diese wesentlichen Merkmale verstehen können, ohne dass hierfür zusätzliche Dokumente herangezogen werden müssen.

- 10.2. Im Übrigen ist hinsichtlich der näheren Inhalte, Form und Gestaltung die Verordnung (EU) Nr. 583/2010 entsprechend anzuwenden
- 10.3. Der AIF bzw. die AIF-Verwaltungsgesellschaft weist in den wesentlichen Anlegerinformationen eine Gesamtkostenquote aus; die Gesamtkostenquote stellt eine einzige Zahl dar, die auf den Zahlen des vorangegangenen Geschäftsjahres basiert; sie umfasst sämtliche vom AIF im Jahresverlauf getragenen Kosten und Zahlungen im Verhältnis zum durchschnittlichen Nettoinventarwert des AIF und wird in den wesentlichen Anlegerinformationen unter der Bezeichnung „laufende Kosten“ im Sinne von Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 583/2010 zusammengefasst; sie ist als Prozentsatz auszuweisen; sofern in den Anlagebedingungen, der Satzung bzw. dem Gesellschaftsvertrag eine erfolgsabhängige Verwaltungsvergütung oder eine zusätzliche Verwaltungsvergütung für den Erwerb, die Veräußerung oder die Verwaltung von Vermögensgegenständen nach den § 231 Absatz 1 und § 234 vereinbart wurde, ist diese darüber hinaus gesondert als Prozentsatz des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des AIF anzugeben

11. Inhalt der wesentlichen Anlegerinformationen bei mit Dach-Hedgefonds gemäß §§ 225 ff. vergleichbaren AIF

Abweichend von den unter I.10. genannten Punkten sind für mit Dach-Hedgefonds vergleichbare AIF Artikel 4 Absatz 8 und Artikel 8 und 9 der Verordnung (EU) Nr. 583/2010 **nicht** anzuwenden.

Es ergeben sich folgende zusätzliche Angaben:

- 11.1. Die Darstellung des Risiko- und Ertragsprofils nach Punkt I.10.c. hat für mit Dach-Hedgefonds vergleichbare AIF eine Bezeichnung der wesentlichen Risiken und Chancen, die mit einer Anlage in dieses Investmentvermögen verbunden ist, zu

enthalten; dabei ist auf die wesentlichen Risiken hinzuweisen, die Einfluss auf das Risikoprofil des Investmentvermögens haben; die Risiken der Zielinvestmentvermögen sind einzubeziehen, wenn diese einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil des AIF haben; auf die Beschreibung der wesentlichen Risiken im Verkaufsprospekt ist hinzuweisen

Die Darstellung muss den Anleger in die Lage versetzen, die Bedeutung und die Wirkung der verschiedenen Risikofaktoren zu verstehen; die Beschreibung ist in Textform zu erstellen und darf keine grafischen Elemente aufweisen

- 11.2. Anstelle der Angaben nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 583/2010 Hinweis auf die Möglichkeit zur Einschränkung der Rücknahme nach § 227
- 11.3. Im Abschnitt zu Punkt I.10.c. hat zusätzlich folgender Warnhinweis an auffälliger Stelle – **drucktechnisch hervorgehoben** - zu erfolgen: „Der Bundesminister der Finanzen warnt: Dieser Investmentfonds investiert in Hedgefonds, die keinen gesetzlichen Leverage- oder Risikobeschränkungen unterliegen.“
- 11.4. Zusätzlich zu den Angaben nach Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 583/2010 haben Angaben zu dem Umfang, in dem Anteile ausländischer nicht beaufsichtigter Zielfonds erworben werden dürfen, zu erfolgen, mit dem Hinweis, dass es sich bei diesen Zielfonds um AIF handelt, deren Anlagepolitik den Anforderungen für Hedgefonds vergleichbar sind, die aber möglicherweise keiner mit dem KAGB vergleichbaren staatlichen Aufsicht unterliegen
- 11.5. Zusätzlich zu den Angaben nach Artikel 29 der Verordnung (EU) Nr. 583/2010 Angaben zu dem Umfang, in dem von den ausgewählten Zielfonds im Rahmen ihrer Anlagestrategie Kredite aufgenommen und Leerverkäufe durchgeführt werden dürfen, mit einem Hinweis zu den Risiken, die damit verbunden sein können

12. Inhalt der wesentlichen Anlegerinformationen bei mit Immobilien-Sondervermögen gemäß §§ 230 ff. vergleichbaren AIF

Abweichend von den unter I.10. genannten Punkten sind für mit Immobilien-Sondervermögen vergleichbare AIF Art. 4 Absatz 8 und die Art. 8 und 9 der Verordnung (EU) Nr. 583/2010 nicht anzuwenden.

Es ergeben sich folgende zusätzliche Angaben:

- 12.1. Die Darstellung des Risiko- und Ertragsprofils hat eine Bezeichnung der wesentlichen Risiken und Chancen, die mit der Anlage in ein derartiges Investmentvermögen verbunden sind zu enthalten; dabei ist auf die wesentlichen Risiken, die Einfluss auf das Risikoprofil des Investmentvermögens haben, hinzuweisen; insbesondere sind die Risiken der Immobilieninvestitionen und der Beteiligung an den Immobilien-Gesellschaften zu bezeichnen; auf die Beschreibung der wesentlichen Risiken im Verkaufsprospekt ist hinzuweisen

Die Darstellung muss den Anleger in die Lage versetzen, die Bedeutung und die Wirkung der verschiedenen Risikofaktoren zu verstehen; die Beschreibung ist in Textform zu erstellen und darf keine grafischen Elemente aufweisen

- 12.2. Genereller Hinweis darauf, dass mit der Investition in das Investmentvermögen neben den Chancen auf Wertsteigerungen auch Risiken verbunden sein können

- 12.3. Anstelle der Angaben nach Art. 7 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b der o.g. Verordnung ein ausdrücklicher - **drucktechnisch hervorgehobener** - Hinweis auf eine in den Anlagebedingungen, der Satzung bzw. dem Gesellschaftsvertrag festgelegte Einschränkung der Rückgabemöglichkeiten für den Anleger nach § 256 Absatz 1 Nummer 1 sowie ein Hinweis auf die Möglichkeit der Aussetzung der Rücknahme von Anteilen und deren Folgen nach § 257

III. Geschlossene AIF

- 1. Inhalt der Anlagebedingungen, der Satzung bzw. des Gesellschaftsvertrages**
 - 1.1. Bezeichnung des AIF
 - 1.2. Name und Sitz der AIF-Verwaltungsgesellschaft
 - 1.3. Angabe, in welcher Weise und zu welchen Stichtagen der Jahresbericht und ggf. der Halbjahresbericht über die Entwicklung des AIF und seine Zusammensetzung erstellt und dem Publikum zugänglich gemacht wird
 - 1.4. Angabe, ob Erträge des AIF auszuschütten oder wieder anzulegen sind, und ob auf Erträge entfallende Teile des Ausgabepreises für ausgegebene Anteile oder Aktien zur Ausschüttung herangezogen werden können (Ertragsausgleichsverfahren); Angabe, ob die Ausschüttung von Veräußerungsgewinnen vorgesehen ist
 - 1.5. Angabe, wann und in welcher Weise der AIF, sofern er nur für eine begrenzte Dauer gebildet wird, abgewickelt und an die Anleger verteilt wird
 - 1.6. Angabe, ob und unter welchen Voraussetzungen Anteile oder Aktien mit unterschiedlichen Ausgestaltungsmerkmalen ausgegeben werden, und die Beschreibung des Verfahrens gem. § 96 Absatz 1 Satz 4 i.V.m. § 96 Absatz 4 Satz 1 für die Errechnung des Wertes der Anteile oder Aktien jeder Anteil- oder Aktienklasse
 - 1.7. Angabe, ob und unter welchen Voraussetzungen der AIF in ein anderes Investmentvermögen aufgenommen werden darf, und ob und unter welchen Voraussetzungen ein anderes Investmentvermögen aufgenommen werden darf
 - 1.8. Angabe, nach welcher Methode, in welcher Höhe und auf Grund welcher Berechnung die Vergütungen und Aufwendererstattungen aus dem AIF an die AIF-Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu leisten sind

Seite 53 | 71

- 1.9. Höhe des Aufschlags bei der Ausgabe der Anteile oder Aktien und des Abschlags bei der Rücknahme sowie sonstige vom Anleger zu entrichtende Kosten einschließlich deren Berechnung
- 1.10. Falls in den Anlagebedingungen, der Satzung bzw. dem Gesellschaftsvertrag für die Vergütungen und Kosten eine Pauschalgebühr vereinbart wird, Angabe, aus welchen Vergütungen und Kosten sich die Pauschalgebühr zusammensetzt, und Hinweis, ob und welche Kosten dem AIF gesondert in Rechnung gestellt werden
- 1.11. Angabe, dass im Jahresbericht und ggf. im Halbjahresbericht der Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen ist, die dem AIF im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen und Aktien im Sinne des § 196 und des § 230 KAGB berechnet worden sind, sowie die Vergütung offen zu legen ist, die dem AIF von der AIF-Verwaltungsgesellschaft selbst, einer anderen Verwaltungsgesellschaft oder einer Gesellschaft, mit der die AIF-Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im AIF gehaltenen Anteile oder Aktien berechnet wurde
- 1.12. Sofern den Anlegern Rückgaberechte eingeräumt werden, Angabe, unter welchen Voraussetzungen, zu welchen Bedingungen und bei welchen Stellen die Anleger die Rücknahme, ggf. den Umtausch der Anteile oder Aktien von der AIF-Verwaltungsgesellschaft verlangen können; Voraussetzungen, unter denen die Rücknahme und ggf. der Umtausch der Anteile oder Aktien ausgesetzt werden kann
- 1.13. Sofern die AIF-Verwaltungsgesellschaft für einen geschlossenen Publikums-AIF Vermögensgegenstände, die außerhalb eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gelegen sind, erwirbt, Angabe der Staaten und der jeweilige Anteil des AIF, der in diesen Staaten höchstens angelegt werden darf
- 1.14. Grundsätze, nach denen die Auswahl der zu beschaffenden Vermögensgegenstände erfolgt, insbesondere
 - welche Vermögensgegenstände in welchem Umfang für den geschlossenen Publikums-AIF erworben werden

Seite 54 | 71

- die Arten der Investmentvermögen, deren Anteile oder Aktien für das Investmentvermögen erworben werden
- der Anteil des Investmentvermögens, der in Anteilen oder Aktien der jeweiligen Art gehalten wird
- ob, in welchem Umfang und mit welchem Zweck Geschäfte mit Derivaten getätigt werden und welcher Anteil an Bankguthaben und Geldmarktinstrumenten gehalten wird
- Techniken und Instrumente, von denen bei der Verwaltung des Investmentvermögens Gebrauch gemacht werden kann
- Zulässigkeit von Kreditaufnahmen für Rechnung des Investmentvermögens

1.15. Der AIF darf nur investieren in:

a) Sachwerte, insbesondere

- Immobilien, einschließlich Wald-, Forst und Agrarland
- Schiffe, Schiffsaufbauten, Schiffsbestandteile und Schiffersatzteile
- Luftfahrzeuge, Luftfahrzeugbestandteile und Luftfahrzeugsatzteile
- Anlagen zur Erzeugung, Transport und Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren Energien
- Schienenfahrzeuge, Schienenfahrzeugbestandteile und Schienenfahrzeugsatzteile
- Fahrzeuge, die im Rahmen der Elektromobilität genutzt werden
- Container
- für Sachwerte (mit Ausnahme von für Immobilien (einschließlich Wald-, Forst und Agrarland) sowie für Container) genutzte Infrastruktur

b) Anteile oder Aktien an ÖPP-Projektgesellschaften

Seite 55 | 71

- c) Anteile oder Aktien an Gesellschaften, die nach dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung nur Vermögensgegenstände im Sinne von Punkt II.1.15.a) sowie zur Bewirtschaftung dieser Vermögensgegenstände erforderliche Vermögensgegenstände oder Beteiligungen an solchen Gesellschaften erwerben dürfen
 - d) Beteiligungen an Unternehmen, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind
 - e) Anteile oder Aktien an geschlossenen in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegten Publikums-AIF nach Maßgabe der §§ 261 bis 272 oder an europäischen oder ausländischen geschlossenen Publikums-AIF, deren Anlagepolitik vergleichbaren Anforderungen unterliegt
 - f) Anteile oder Aktien an geschlossenen in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegten Spezial-AIF nach Maßgabe der §§ 285 bis 292 i.V.m. den §§ 273 bis 277, den §§ 337 und 338 oder an geschlossenen EU-Spezial-AIF oder ausländischen geschlossenen Spezial-AIF, deren Anlagepolitik vergleichbaren Anforderungen unterliegt
 - g) Wertpapiere gem. § 193
 - h) Geldmarktinstrumente gem. § 194
 - i) Bankguthaben gem. § 195
 - j) Gelddarlehen nach § 285 Absatz 3 Satz 1 und 3, der mit der Maßgabe entsprechend anwendbar ist, dass abweichend von § 285 Absatz 3 Satz 1 höchstens 30 Prozent des aggregierten eingebrachten Kapitals und des noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals des geschlossenen Publikums-AIF für diese Darlehen verwendet werden und im Fall des § 285 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 die dem jeweiligen Unternehmen gewährten Darlehen nicht die Anschaffungskosten der an dem Unternehmen gehaltenen Beteiligungen überschreiten
- 1.16. Geschäfte, die Derivate zum Gegenstand haben, dürfen nur zur Absicherung von im AIF gehaltenen Vermögensgegenständen gegen einen Wertverlust getätigt werden

Seite 56 | 71

1.17. Die AIF-Verwaltungsgesellschaft hat sicherzustellen, dass die Vermögensgegenstände nur insoweit einem Währungsrisiko unterliegen, als der Wert der einem solchen Risiko unterliegenden Vermögensgegenstände 30 Prozent des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals dieses AIF, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragenen Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen, nicht übersteigt

1.18. In einen Vermögensgegenstand im Sinne des § 261 Absatzes 1 Nummer 1 darf nur investiert werden, wenn

1. der Vermögensgegenstand zuvor bei einem Wert des

a) Vermögensgegenstands bis zu einschließlich 50 Millionen Euro von einem externen Bewerter, der die Anforderungen nach § 216 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 und Absatz 2 bis 5 erfüllt,

oder

b) bei einem Wert des Vermögensgegenstands über 50 Millionen Euro von zwei externen, voneinander unabhängigen Bewertern, die die Anforderungen nach § 216 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 und Absatz 2 bis 5 erfüllen und die die Bewertung des Vermögensgegenstands unabhängig voneinander vornehmen,

bewertet wurde,

a) der externe Bewerter im Sinne von Nr. 1 a) oder die externen Bewerter im Sinne von Nummer 1 b) nicht zugleich die jährliche Bewertung der Vermögensgegenstände gemäß § 272 durchführt oder durchführen und

b) die aus dem geschlossenen inländischen Publikums-AIF zu erbringende Gegenleistung den ermittelten Wert nicht oder nur unwesentlich übersteigt

§ 250 Absatz 2 und § 271 Absatz 2 gelten entsprechend.

Seite 57 | 71

- 1.19. Im Übrigen müssen Regelungen enthalten sein, die die Einhaltung der Vorschriften §§ 261 bis 265 sicherstellen
- 1.20. Die zum AIF gehörenden Vermögensgegenstände dürfen nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es werden für den AIF Kredite unter Berücksichtigung der Anforderungen nach den §§ 199, 221 Absatz 6, 254 aufgenommen, einem Dritten Optionsrechte eingeräumt oder Wertpapierpensionsgeschäfte nach § 203 oder Finanzterminkontrakte, Devisenterminkontrakte, Swaps oder ähnliche Geschäfte nach Maßgabe des § 197 abgeschlossen
- 1.21. Die Anleger müssen zumindest am Ende der Laufzeit die Auszahlung des auf den Anteil oder die Aktie entfallenden Vermögensteils verlangen können
- 1.22. Die Bewertung des AIF muss in einer den §§ 271 und 272 entsprechenden Weise erfolgen
- 1.23. Angabe, dass die Bildung von Teilinvestmentvermögen und Master-Feeder-Konstruktionen ausgeschlossen ist; der AIF darf nicht Feeder-AIF einer Master-Feeder Konstruktion sein
- 1.24. Angabe, dass die Kostenvorausbelastung nach Maßgabe des § 304 eingeschränkt ist

2. Inhalt des Verkaufsprospektes

- 2.1. Datum
- 2.2. Name oder Firma, Rechtsform, Sitz (und, wenn sich der Sitz nicht am Ort der Hauptverwaltung befindet, Ort der Hauptverwaltung) sowie Höhe des gezeichneten und eingezahlten Kapitals (Grund- oder Stammkapital abzüglich der ausstehenden Einlagen zuzüglich der Rücklagen)
 - a) des AIF,
 - b) der AIF-Verwaltungsgesellschaft (zzgl. Datum der Gründung)

Seite 58 | 71

- c) der in der Bundesrepublik Deutschland tätigen Vertriebsgesellschaft(en) und
 - d) der Verwahrstelle
- 2.3. Name oder Firma, Sitz und Anschrift
- a) des Repräsentanten,
 - b) der Zahlstellen
- 2.4. Zeitpunkt der Auflegung des AIF sowie Angabe der Laufzeit
- 2.5. An hervorgehobener Stelle
- a) Beschreibung der Anlageziele des AIF einschließlich der finanziellen Ziele und Beschreibungen der Anlagepolitik und -strategie, einschließlich etwaiger Konkretisierungen und Beschränkungen bzgl. dieser Anlagepolitik und Anlagestrategie
 - b) Beschreibung der Art der Vermögensgegenstände, in die das Investmentvermögen investieren darf
 - c) Angabe etwaiger Techniken und Instrumente, von denen bei der Verwaltung des AIF Gebrauch gemacht werden kann und aller damit verbundenen Risiken, Interessenkonflikte und Auswirkungen auf die Wertentwicklung des AIF
 - d) Beschreibung der wesentlichen Merkmale der für den AIF erwerblichen Anteile oder Aktien an Investmentvermögen einschließlich der maßgeblichen Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen und des Sitzes der Zielinvestmentvermögen
- 2.6. Eindeutige und leicht verständliche Erläuterung des Risikoprofils des AIF
- 2.7. Hinweis, dass der am Erwerb eines Anteils oder einer Aktie Interessierte Informationen über die Anlagegrenzen des Risikomanagements, die Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Vermögensgegenständen des AIF verlangen kann und Angabe der Stellen, wo der am Erwerb eines Anteils oder einer Aktie Interessierte diese Informationen in welcher Form erhalten kann

Seite 59 | 71

- 2.8. Zulässigkeit von Kreditaufnahmen für Rechnung des AIF
- 2.9. Umstände, unter denen der AIF Leverage einsetzen kann, Art und Herkunft des zulässigen Leverage und die damit verbundenen Risiken, sonstige Beschränkungen für den Einsatz von Leverage sowie den maximalen Umfang des Leverage, die die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des AIF einsetzen darf
- 2.10. Handhabung von Sicherheiten, insbesondere Art und Umfang der geforderten Sicherheiten und die Wiederverwendung von Sicherheiten und Vermögensgegenständen, sowie die sich daraus ergebenden Risiken
- 2.11. Ggf. bisherige Wertentwicklung des AIF und ggf. der Anteil- oder Aktienklassen zusammen mit einem Warnhinweis, dass die bisherige Wertentwicklung kein Indikator für die zukünftige Wertentwicklung ist
- 2.12. Profil des typischen Anlegers, für den der AIF konzipiert ist
- 2.13. Beschreibung der Verfahren, nach denen der AIF seine Anlagestrategie oder seine Anlagepolitik oder beides ändern kann
- 2.14. Voraussetzungen für die Auflösung und Übertragung des AIF unter Angabe von Einzelheiten insbesondere bzgl. der Rechte der Anleger
- 2.15. Beschreibung, in welcher Weise und zu welchem Zeitpunkt die gemäß § 300 erforderlichen Informationen offengelegt werden
- 2.16. Beschreibung der Regeln für die Ermittlung und Verwendung der Erträge
- 2.17. Kurzanfragen über die für die Anleger bedeutsamen Steuervorschriften einschließlich der Angabe, ob ausgeschüttete Erträge des AIF einem Quellensteuerabzug unterliegen
- 2.18. Ende des Geschäftsjahres des AIF; Häufigkeit der Ausschüttung von Erträgen

Seite 60 | 71

- 2.19. Angabe der Stellen in der Bundesrepublik Deutschland, bei denen der Anleger bzw. der Aktionär die Jahresberichte und ggf. Halbjahresberichte über den AIF sowie den Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen und die Anlagebedingungen, die Satzung bzw. den Gesellschaftsvertrag kostenlos erhalten kann und auf welche Weise diese Unterlagen erhältlich sind
- 2.20. Name des Abschlussprüfers, der mit der Prüfung des AIF einschließlich des Jahresberichts beauftragt ist
- 2.21. Regeln für die Vermögensbewertung, insbesondere eine Beschreibung des Verfahrens zur Bewertung des AIF und der Kalkulationsmethoden für die Bewertung von Vermögenswerten, einschließlich der Verfahren für die Bewertung schwer zu bewertender Vermögenswerte nach den §§ 271 und 272
- 2.22. Ggf. Angabe der Börsen oder Märkte, an denen Anteile oder Aktien notiert oder gehandelt werden; Angabe, dass der Anteilwert vom Börsenpreis abweichen kann
- 2.23. Verfahren und Bedingungen für die Ausgabe und die Rücknahme sowie ggf. den Umtausch von Anteilen oder Aktien
- 2.24. Beschreibung des Liquiditätsmanagements des AIF, einschließlich der Rückgaberechte unter normalen und außergewöhnlichen Umständen, und der bestehenden Rücknahmevereinbarungen mit den Anlegern einschließlich der Voraussetzungen, unter denen die Rücknahme und ggf. auch der Umtausch von Anteilen oder Aktien ausgesetzt werden kann
- 2.25. Die getroffenen Maßnahmen, um die Zahlungen an die Anleger, die Rücknahme der Anteile oder Aktien sowie die Verbreitung der Berichte und sonstigen Informationen über den AIF vorzunehmen
- 2.26. Beschreibung der wichtigsten rechtlichen Auswirkungen der für die Tätigkeit der Anlage eingegangenen Vertragsbeziehung, einschließlich Informationen über die zuständigen Gerichte, das anwendbare Recht und das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein von Rechtsinstrumenten, die die Anerkennung und

Seite 61 | 71

Vollstreckung von Urteilen in dem Gebiet vorsehen, in dem der AIF seinen Sitz hat

Expliziter Hinweis auf den deutschen Gerichtsstand:

„Gerichtsstand für Klagen gegen den AIF bzw. die AIF-Verwaltungsgesellschaft oder die Vertriebsgesellschaft, die zum Vertrieb von Anteilen oder Aktien an dem AIF an Privatanleger in der Bundesrepublik Deutschland Bezug haben, ist ... (*Angabe des Wohnsitzes oder Sitzes des Repräsentanten*). Die Klageschrift sowie alle sonstigen Schriftstücke können dem Repräsentanten zugestellt werden.“

- 2.27. Art und Hauptmerkmale der Anteile oder Aktien, insbesondere Art der durch die Anteile oder Aktien verbrieften oder verbundenen Rechte oder Ansprüche; Angaben, ob die Anteile oder Aktien durch Globalurkunden verbrieft oder ob Anteilscheine oder Einzelurkunden ausgegeben werden; Angaben, ob die Anteile auf den Inhaber oder auf den Namen lauten und Angabe der Stückelung
- 2.28. Beschreibung der Art und Weise, wie die AIF-Verwaltungsgesellschaft bzw. der AIF eine faire Behandlung der Anleger gewährleistet, sowie Angaben darüber, ob und unter welchen Voraussetzungen Anteile oder Aktien mit unterschiedlichen Rechten ausgegeben werden, und eine Erläuterung, welche Ausgestaltungsmerkmale gemäß § 96 Absatz 1 und 2 oder § 108 Absatz 4 den Anteil- oder Aktienklassen zugeordnet werden; Beschreibung des Verfahrens gemäß § 96 Absatz 1 Satz 4 oder § 108 Absatz 4 für die Errechnung des Wertes der Anteile oder Aktien jeder Anteil- oder Aktienklasse, einschließlich der Angaben, wenn ein Anleger eine Vorzugsbehandlung oder einen Anspruch auf eine solche Behandlung erhält, eine Erläuterung dieser Behandlung, der Art der Anleger, die eine solche Vorzugsbehandlung erhalten, sowie ggf. der rechtlichen oder wirtschaftlichen Verbindungen zwischen diesen Anlegern und dem AIF oder der AIF-Verwaltungsgesellschaft
- 2.29. Namen der Mitglieder des Vorstands oder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats oder ggf. Beirats, jeweils unter Angabe der außerhalb der AIF-Verwaltungsgesellschaft bzw. des AIF ausgeübten

Seite 62 | 71

- Hauptfunktion, wenn diese für die AIF-Verwaltungsgesellschaft bzw. den AIF von Bedeutung sind
- 2.30. Angabe der weiteren Investmentvermögen, die von der AIF-Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden
- 2.31. Identität der Verwahrstelle und Beschreibung ihrer Pflichten sowie der Interessenkonflikte, die entstehen können;
- 2.32. Beschreibung sämtlicher von der Verwahrstelle ausgelagerter Verwahraufgaben, Liste der Auslagerungen und Unterauslagerungen und Angabe sämtlicher Interessenkonflikte, die sich aus den Auslagerungen ergeben können;
- 2.33. Erklärung, dass den Anlegern auf Antrag Informationen auf dem neuesten Stand hinsichtlich der Nummern 2.32 und 2.33 übermittelt werden;
- 2.34. Namen von Beratungsfirmen, Anlageberatern oder sonstigen Dienstleistern, wenn ihre Dienste auf Vertragsbasis in Anspruch genommen werden; Einzelheiten dieser Verträge, die für die Anleger von Interesse sind, insbesondere Erläuterung der Pflichten der Dienstleister und der Rechte der Anleger; andere Tätigkeiten der Beratungsfirma, des Anlageberaters oder des sonstigen Dienstleistungsanbieters von Bedeutung
- 2.35. Beschreibung sämtlicher von der AIF-Verwaltungsgesellschaft übertragener Verwaltungsfunktionen sowie sämtlicher von der Verwahrstelle übertragener Verwahrungsfunktionen, Bezeichnung des Beauftragten sowie Beschreibung sämtlicher Interessenkonflikte, die sich aus der Aufgabenübertragung ergeben könnten
- 2.36. Beschreibung, in welcher Weise die AIF-Verwaltungsgesellschaft den Anforderungen des § 25 Absatz 6 gerecht wird
- 2.37. Umstände oder Beziehungen, die Interessenkonflikte begründen können
- 2.38. bei Investmentvermögen mit mindestens einem Teilinvestmentvermögen, dessen Anteile oder Aktien im Geltungsbereich dieses Gesetzes an eine, mehrere oder alle

Anlegergruppen im Sinne des § 1 Absatz 19 Nummer 31 bis 33 vertrieben werden dürfen, und mit weiteren Teilinvestmentvermögen desselben Investmentvermögens, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht oder nur an eine oder mehrere andere Anlegergruppen vertrieben werden dürfen, den drucktechnisch an hervorgehobener Stelle herausgestellten Hinweis, dass die Anteile oder Aktien der weiteren Teilinvestmentvermögen im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht vertrieben werden dürfen oder, sofern sie an einzelne Anlegergruppen vertrieben werden dürfen, an welche Anlegergruppe im Sinne des § 1 Absatz 19 Nummer 31 bis 33 sie nicht vertrieben werden dürfen; diese weiteren Teilinvestmentvermögen sind namentlich zu bezeichnen

- 2.39. Angaben in Bezug auf die Kosten einschließlich Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag gemäß § 165 Absatz 3 Nummern 1 und 3 bis 7
- a) Berechnung der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile oder Aktien unter Berücksichtigung der Methode und Häufigkeit der Berechnung dieser Preise und der mit der Ausgabe und der Rücknahme der Anteile oder Aktien verbundenen Kosten
 - b) Angaben über Art, Ort und Häufigkeit der Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile oder Aktien;
 - c) Etwaige sonstige Kosten oder Gebühren, aufgeschlüsselt nach denjenigen, die vom Anleger zu zahlen sind und die aus dem Investmentvermögen zu zahlen sind
 - d) Verwendung des Aufschlags bei der Ausgabe der Anteile oder Aktien oder des Abschlags bei der Rücknahme der Anteile oder Aktien
 - e) Angabe, dass eine Gesamtkostenquote in Form einer einzigen Zahl, die auf den Zahlen des vorangegangenen Geschäftsjahres basiert, zu berechnen ist und welche Kosten einbezogen werden
 - f) Erläuterung, dass Transaktionskosten aus dem Investmentvermögen gezahlt werden und dass die Gesamtkostenquote keine Transaktionskosten enthält

- g) Angabe, aus welchen Vergütungen und Kosten sich die Pauschalgebühr zusammensetzt und Hinweis, ob und welche Kosten dem Investmentvermögen gesondert in Rechnung gestellt werden, falls in den Anlagebedingungen, der Satzung bzw. dem Gesellschaftsvertrag für die Vergütungen und Kosten eine Pauschalgebühr vereinbart wurde; 2.39.e) und f) bleiben unberührt
- h) Beschreibung, ob der Verwaltungsgesellschaft Rückvergütungen der aus dem Investmentvermögen an die Verwahrstelle und an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwendungserstattungen zufließen und ob je nach Vertriebsweg ein wesentlicher Teil der Vergütungen, die aus dem Investmentvermögen an die Verwaltungsgesellschaft geleistet werden, für Vergütungen an Vermittler von Anteilen oder Aktien des Investmentvermögens auf den Bestand von vermittelten Anteilen oder Aktien verwendet wird;
- i) Angabe gemäß § 162 Absatz 2 Nummer 14; Art der möglichen Gebühren, Kosten, Steuern, Provisionen und sonstigen Aufwendungen unter Angabe der jeweiligen Höchstbeträge, die mittelbar oder unmittelbar von den Anlegern des Investmentvermögens zu tragen sind; Hinweis, dass dem Investmentvermögen neben der Vergütung zur Verwaltung des Investmentvermögens eine Verwaltungsvergütung für die im Investmentvermögen gehaltenen Anteile oder Aktien berechnet wird
- j) hinsichtlich der Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft:
 - aa) die Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik, darunter eine Beschreibung darüber, wie die Vergütung und die sonstigen Zuwendungen berechnet werden, und die Identität der für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, falls es einen solchen Ausschuss gibt, oder
 - bb) eine Zusammenfassung der Vergütungspolitik und eine Erklärung darüber, dass die Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik auf einer Internetseite veröffentlicht sind, wie die Internetseite lautet und dass auf Anfrage kostenlos

Seite 65 | 71

eine Papierversion der Internetseite zur Verfügung gestellt wird; die Erklärung umfasst auch, dass zu den auf der Internetseite einsehbaren Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik eine Beschreibung der Berechnung der Vergütung und der sonstigen Zuwendungen sowie die Identität der für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, falls es einen solchen Ausschuss gibt, gehört

- 2.40. Voraussetzungen und Bedingungen, zu denen die Anleger die Auszahlung des auf den Anteil oder die Aktie entfallenden Vermögensteils verlangen können sowie über die für die Auszahlung zuständigen Stellen
- 2.41. Falls zutreffend Angaben in Bezug auf den Treuhandkommanditisten:
- a) Name und Anschrift, bei juristischen Personen Firma und Sitz
 - b) Aufgaben und Rechtsgrundlage der Tätigkeit
 - c) Wesentliche Rechte und Pflichten
 - d) Gesamtbetrag der für die Wahrnehmung der Aufgaben vereinbarten Vergütung
- 2.42. Falls Anteile oder Aktien an ÖPP-Projektgesellschaften erworben werden dürfen:
- a) Beschreibung der wesentlichen Merkmale von ÖPP-Projektgesellschaften
 - b) Arten von ÖPP-Projektgesellschaften, die für den AIF erworben werden dürfen, und nach welchen Grundsätzen diese ausgewählt werden
 - c) Hinweis, dass in Beteiligungen an ÖPP-Projektgesellschaften, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, angelegt werden darf
- 2.43. Sofern bereits feststeht, in welche konkreten Anlageobjekte im Sinne von § 261 Absatz 1 Nummer 1 investiert werden

Seite 66 | 71

soll, sind folgende Angaben zu den Anlageobjekten zusätzlich in den Verkaufsprospekt aufzunehmen

- a) Beschreibung des Anlageobjekts
- b) Nicht nur unerhebliche dingliche Belastungen des Anlageobjekts
- c) Rechtliche oder tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten des Anlageobjekts, insbesondere in Hinblick auf das Anlageziel
- d) Angabe, ob behördliche Genehmigungen erforderlich sind und inwieweit diese vorliegen
- e) Angabe, welche Verträge die AIF-Verwaltungsgesellschaft über die Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts oder wesentliche Teile davon geschlossen hat
- f) Name der Person oder Gesellschaft, die ein Bewertungsgutachten für das Anlageobjekt erstellt hat, das Datum des Bewertungsgutachtens und dessen Ergebnis
- g) Voraussichtliche Gesamtkosten des Anlageobjekts in einer Aufgliederung, die insbesondere Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie sonstige Kosten aufweist und die geplante Finanzierung in einer Gliederung, die Eigen- und Fremdmittel gesondert ausweist, jeweils untergliedert nach Zwischenfinanzierungs- und Endfinanzierungsmittel; zu den Eigen- und Fremdmitteln sind die Konditionen und Fälligkeiten anzugeben und in welchem Umfang und von wem diese bereits verbindlich zugesagt sind

Steht noch nicht fest, in welche konkreten Anlageobjekte investiert werden soll, ist dies im Verkaufsprospekt anzugeben.

- 2.44. Hinweis, wie die Anteile oder Aktien übertragen werden können
- 2.45. Ggf. Hinweis, in welcher Weise die freie Handelbarkeit der Anteile oder Aktien eingeschränkt ist

Seite 67 | 71

- 2.46. Ggf. Hinweis, dass der AIF noch nicht risikogemischt investiert ist (*sofern der AIF gemäß § 262 Absatz 1 Satz 3 in den ersten 18 Monaten nach Beginn des Vertriebs noch nicht risikogemischt investiert ist*)
- 2.47. Ggf. Hinweis, dass die in § 263 Absatz 1 und 4 genannten Grenzen nicht während der Dauer des erstmaligen Vertriebs des geschlossenen AIF, längstens jedoch für einen Zeitraum von 18 Monaten ab Beginn des Vertriebs, gelten (*sofern dies die Anlagebedingungen, die Satzung bzw. der Gesellschaftsvertrag vorsehen*)
- 2.48. Wenn ohne Einhaltung des Grundsatzes der Risikomischung investiert wird, Hinweis an hervorgehobener Stelle auf das Ausfallrisiko mangels Risikomischung
- 2.49. Ausdrücklicher - **drucktechnisch deutlich herausgestellter** - Hinweis, dass der AIF und die AIF-Verwaltungsgesellschaft nicht einer staatlichen Aufsicht durch die Bundesanstalt unterstehen
- 2.50. Hinweis auf die Maßgeblichkeit des deutschen Wortlauts des Verkaufsprospekts, der Anlagebedingungen, der Satzung bzw. des Gesellschaftsvertrages sowie sonstiger Unterlagen und Veröffentlichungen

3. Inhalt der wesentlichen Anlegerinformationen

Die wesentlichen Anlegerinformationen sollen die Anleger in die Lage versetzen, Art und Risiken des angebotenen Anlageprodukts zu verstehen und auf dieser Grundlage eine fundierte Anlageentscheidung zu treffen.

Der Anleger muss die wesentlichen Merkmale verstehen können, ohne dass hierfür zusätzliche Dokumente herangezogen werden müssen. Die wesentlichen Anlegerinformationen müssen redlich und eindeutig und dürfen nicht irreführend sein. Sie müssen mit den einschlägigen Teilen des Verkaufsprospekts übereinstimmen, sind kurz zu halten und in allgemein verständlicher Sprache abzufassen. Sie sind in einem einheitlichen Format zu erstellen, um Vergleiche zu ermöglichen.

Seite 68 | 71

- 3.1. Folgende Angaben zu den wesentlichen Merkmalen des betreffenden Investmentvermögens müssen enthalten sein:
- a) Identität des Investmentvermögens und der für das Investmentvermögen zuständigen Behörde
 - b) Kurze Beschreibung der Anlageziele und der Anlagepolitik
 - c) Risiko- und Ertragsprofil der Anlage
 - d) Kosten und Gebühren
 - e) Bisherige Wertentwicklung und ggf. Performance-Szenarien
 - f) eine Erklärung darüber, dass die Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik auf einer Internetseite veröffentlicht sind, wie die Internetseite lautet und dass auf Anfrage kostenlos eine Papierversion der Internetseite zur Verfügung gestellt wird; die Erklärung umfasst auch, dass zu den auf der Internetseite einsehbaren Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik eine Beschreibung der Berechnung der Vergütung und der sonstigen Zuwendungen sowie die Identität der für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, falls es einen solchen Ausschuss gibt, gehört und
 - g) Praktische Informationen und Querverweise
- 3.2. In den wesentlichen Anlegerinformationen ist eine Gesamtkostenquote auszuweisen; diese stellt eine einzige Zahl dar, die auf den Zahlen des vorangegangenen Geschäftsjahres basiert; sie umfasst sämtliche vom AIF im Jahresverlauf getragenen Kosten und Zahlungen im Verhältnis zum durchschnittlichen Nettoinventarwert des AIF und wird in den wesentlichen Anlegerinformationen unter der Bezeichnung „laufende Kosten“ im Sinne von Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 583/2010 zusammengefasst; sie ist als Prozentsatz auszuweisen. Sofern in den Anlagebedingungen eine erfolgsabhängige Verwaltungsvergütung oder eine zusätzliche Verwaltungsvergütung für den Erwerb, die Veräußerung oder die Verwaltung von Vermögensgegenständen nach § 231

Absatz 1 und § 234 vereinbart wurde, ist diese darüber hinaus gesondert als Prozentsatz des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Investmentvermögens anzugeben

- 3.3. Für geschlossene Publikums-AIF sind Artikel 3 bis 7, 10 bis 24, 26 bis 30 und 38 der Verordnung (EU) Nr. 583/2010 hinsichtlich der näheren Inhalte, der Form und Gestaltung nach Maßgabe des § 270 Absatz 2 Satz 1 und 2 anzuwenden
- 3.4. Die Ermittlung und die Erläuterung der Risiken im Rahmen des Risiko- und Ertragsprofils nach § 270 Absatz 2 Nummer 5 müssen mit dem internen Verfahren zur Ermittlung, Messung und Überwachung von Risiken übereinstimmen, das die AIF-Verwaltungsgesellschaft im Sinne der Artikel 38 bis 56 der VO (EU) Nr. 231/2013 angewendet hat; verwaltet eine AIF-Verwaltungsgesellschaft mehr als ein Investmentvermögen, sind die hiermit verbundenen Risiken einheitlich zu ermitteln und widerspruchsfrei zu erläutern
- 3.5. Sofern in den Anlagebedingungen, der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag eine zusätzliche Verwaltungsvergütung für den Erwerb, die Veräußerung oder die Verwaltung von Vermögensgegenständen nach § 261 Absatz 1 Nummer 1 vereinbart wurde, ist diese Vergütung neben der Gesamtkostenquote nach § 166 Absatz 5 gesondert als Prozentsatz des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des geschlossenen Publikums-AIF anzugeben
- 3.6. Ggf. Hinweis, dass der AIF noch nicht risikogemischt investiert ist (*sofern der AIF gemäß § 262 Absatz 1 Satz 3 in den ersten 18 Monaten nach Beginn des Vertriebs noch nicht risikogemischt investiert ist*)
- 3.7. Wenn ohne Einhaltung des Grundsatzes der Risikomischung investiert wird, Hinweis an hervorgehobener Stelle auf das Ausfallrisiko mangels Risikomischung
- 3.8. Ggf. Hinweis, dass die in § 263 Absatz 1 und 4 genannten Grenzen nicht während der Dauer des erstmaligen Vertriebs des geschlossenen AIF, längstens jedoch für einen Zeitraum von 18 Monaten ab Beginn des Vertriebs, gelten (*sofern dies die Anlagebedingungen, die Satzung bzw. der Gesellschaftsvertrag vorsehen*)

Sonstiges:

Werbung

Es gilt § 302 KAGB. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf Folgendes zu achten:

Jede Werbung für AIF gegenüber Privatanlegern muss eindeutig als solche erkennbar sein. Sie muss redlich und eindeutig sein und darf nicht irreführend sein, § 302 Absatz 1 Satz 2 KAGB, bei dessen Auslegung zur Konkretisierung die Vorgaben aus § 4 WpDVerOV und deren weitere Konkretisierung in BT 3 des Rundschreibens 4/2010 (WA) – (MaComp) mit heranzuziehen sind. Insbesondere darf Werbung, die zum Erwerb von Anteilen oder Aktien eines AIF auffordert und spezifische Informationen über diese Anteile oder Aktien enthält, keine Aussagen treffen, die im Widerspruch zu Informationen des Verkaufsprospektes und der wesentlichen Anlegerinformationen stehen oder die Bedeutung dieser Informationen herabstufen.

Bei Werbung in Textform ist darauf hinzuweisen, dass ein Verkaufsprospekt existiert und dass die wesentlichen Anlegerinformationen verfügbar sind. Dabei ist anzugeben, wo und in welcher Sprache diese Informationen oder Unterlagen erhältlich sind und welche Zugangsmöglichkeiten bestehen.

Werbeschriften dürfen keine Angaben enthalten, die geeignet sind, in irreführender Weise den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen; dies gilt auch für den Verkaufsprospekt. Die Werbung darf auch keine Hinweise auf die Befugnisse der Bundesanstalt nach dem KAGB enthalten; die Tatsache der Anzeige des Vertriebs darf allerdings vermerkt werden (z.B. mit der Formulierung: „Der Vertrieb der Anteile ist der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach § 320 KAGB angezeigt worden“). Angaben zur künftigen Wertentwicklung dürfen nicht auf einer simulierten früheren Wertentwicklung beruhen oder auf eine solche Simulation Bezug nehmen. Die Angaben müssen auf angemessenen, durch objektive Daten gestützten Annahmen beruhen und für den Fall, dass sie auf der Bruttowertentwicklung beruhen, deutlich angeben, wie sich Provisionen, Gebühren und andere Entgelte auswirken. Die Darstellung der Wertentwicklung in

der Vergangenheit ist bis auf weiteres mit einem Warnhinweis zu versehen, dass die vergangenheitsbezogenen Daten kein Indikator für die zukünftige Wertentwicklung sind und keine Garantie für einen Erfolg in der Zukunft bieten. Werbung mit dem Hinweis auf die Gefahr einer Inflation bzw. eines Kaufkraftschwunds oder der Sicherheit einer Vermögensanlage in Investmentanteilen ist unzulässig. Im Übrigen darf der Begriff „Sicherheit“ in der Werbung für Investmentanteile nur äußerst zurückhaltend und mit klärenden Zusätzen verwendet werden.

Soweit in sachlicher und zurückhaltender Formulierung auf eine auf Sicherheit ausgerichtete Anlagestrategie hingewiesen wird, muss sich bei solchen Hinweisen aus dem Zusammenhang zweifelsfrei ergeben, dass das Anlagekonzept des AIF gemeint ist. Des Weiteren ist das bei einer Anlage in Wertpapieren jeder Art und in vergleichbare Vermögenswerte nicht (völlig) auszuschließende Risiko von Kurs- und Währungsverlusten zu verdeutlichen. Jede Werbung mit dem Begriff „Sicherheit“ in plakativer Form ist zu unterlassen.

Sofern Preise in Werbeschriften angegeben werden, dürfen Ausgabe- und Rücknahmepreise nur gemeinsam genannt werden.

Bitte beachten Sie die Besonderheiten für Feederfonds und Dach-Hedgefonds in § 305 Absatz 5 und Absatz 6 KAGB.